

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien am 22. Juli laufenden Jahres abgeschlossenen Verträge.

(Vom 9. Oktober 1868.)

Tit. I

In Folge der durch die Ereignisse der Jahre 1859 und 1860 in Italien herbeigeführten Territorialveränderungen zeigte es sich immer mehr, daß der am 8. Juni 1851 *) zwischen der Schweiz und dem damaligen Königreich Sardinien abgeschlossene, durch nachträgliche Erklärungen vom 10. September 1862 **) auf das ganze Königreich Italien ausgedehnte Vertrag den Verhältnissen in verschiedenen Beziehungen kaum mehr angemessen sei.

Eine Kündigung dieses Vertrages, auf den Zeitpunkt des Ablaufes desselben, wurde übrigens sogar schon früher ins Auge gefaßt, da sich Anstände betreffend die Interpretation des Artikels 9 erhoben hatten.

Diese Anstände bestanden hauptsächlich darin, daß Sardinien die Schweiz nicht auf den Fuß der meistbegünstigten Nation in Zollsachen stellen wollte. Es wurden gewisse schweizerische Fabrikate in Sardinien mit höhern Zöllen belegt, als die gleichartigen Erzeugnisse französischer

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 405.

**) " " " " VII, " 374.

und österreichischer Herkunft. Sardinien hatte nämlich nach dem Abschluß seines Vertrages mit der Schweiz, und zwar am 22. November 1851 mit Oesterreich und dann am 14. Februar 1852 mit Frankreich, ebenfalls Handelsverträge abgeschlossen, und dabei diesen Staaten einige weitergehende Zollermäßigungen zugestanden als diejenigen, welche durch den Vertrag vom 8. Juni 1851 der Schweiz zugestanden worden waren. Es erhob in Folge dessen auf den betreffenden Produkten jener Länder geringere Gebühren, als auf den entsprechenden schweizerischen.

Der Bundesrath erhielt durch eine im Jahre 1859 eingelangte Reklamation von diesem Umstande Kenntniß und erhob sofort Beschwerde bei der k. sardinischen Regierung.

Er berief sich dabei auf den Art. 9 des schweizerisch-sardinischen Vertrages, nach welchem sich beide Regierungen verpflichteten, „ihre Gewerbszeugnisse mit keinen weiteren und höhern Gebühren zu belegen als denjenigen, welche die meistbegünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen habe.“ In Antwort auf diese Beschwerde wurde die Auslegung, welche der Bundesrath dem vorgenannten Artikel gegeben, bestritten und sardinischerseits behauptet, daß die Artikel 5 und 9 des Vertrages der Schweiz nur den Mitgenuß derjenigen Begünstigungen zusichere, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses andern Staaten bereits zugestanden waren, nicht aber diejenigen, welche solchen Staaten erst nachher eingeräumt wurden. Eine spätere ähnliche Reklamation hatte leider keinen bessern Erfolg.

Wir hegten zwar keinen Zweifel, daß vor einem unparteiischen internationalen Gerichtshofe die schweizerische Vertragsauslegung den Sieg davon getragen hätte. Allein da ein solcher Gerichtshof nicht existirt, die italienische Regierung die gleiche Anschauungsweise übrigens nicht nur gegenüber der Schweiz, sondern auch gegenüber allen andern Staaten geltend machte und schließlich erklärte, daß sie geneigt sei, den Streitpunkt durch eine Revision des Vertrages zu erledigen und dieselbe sofort nach Abschluß des Vertrages mit Frankreich in Angriff zu nehmen, so hielt der Bundesrath es für angemessen, auf diesen auch aus andern Gründen der Schweiz konvenablen Vorschlag einzutreten.

Bei dem damaligen Stande der Unterhandlungen zwischen Italien und Frankreich (1861—1862) war aller Grund zur Vermuthung vorhanden, daß sich diese Aussicht bald realisiren würde. Leider verzögerten sich aber diese Unterhandlungen über Erwarten; der italienisch-französische Handelsvertrag gelangte erst am 17. Januar 1863 zum Abschluß.

Wir drangen nun neuerdings auf eine baldige Anhandnahme der der Schweiz in Aussicht gestellten Revisionsverhandlungen und erhielten auch bald die gewünschten bezüglichlichen Zusicherungen mit dem Bemerken, daß man in Turin geneigt sei, diese Verhandlungen in Bern pflegen

zu lassen, und daß man, sobald die dahierigen Studien gemacht seien, die Sache zur Ausführung bringen werde. Gleichzeitig wurden wir um Mittheilung der Grundsätze ersucht, welche die Schweiz bei diesem Anlasse zur Geltung zu bringen gedenke.

Wir beeilten uns, diesem Wunsche zu entsprechen, indem wir dem italienischen Minister in Bern, Herrn Ritter Jocteau, mit Note vom 23. Februar 1863 die gewünschten Aufschlüsse ertheilten. Wir glaubten nun auf eine baldige Anhandnahme dieser Verhandlungen rechnen zu können. Leider verstrich das Jahr 1863, ohne daß sich unsere Hoffnungen in dieser Beziehung verwirklicht hätten. Erst im Monat August 1864 wurden die Verhandlungen angehoben. Sie fanden statt in Bern zwischen den beiden Vorstehern des politischen und des Handels- und Zolldepartements einerseits, und Herrn Ritter Jocteau, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs von Italien andererseits.

Gleich wie dies bei andern ähnlichen Anlässen geschah, hatten wir auch in diesem Falle, vor der Feststellung unserer Instruktion, die Kantonsregierungen um Mittheilung ihrer bezüglichen Wünsche und Ansichten ersucht, und die neu eingelangten Anträge dieser Behörden, sowie auch die, welche wir schon im Jahre 1860 und seither eingezogen hatten, wurden bei der Instruktionsertheilung möglichst berücksichtigt.

Die Verhandlungen begannen am 20. August 1864 und nahmen ihren unge störten Gang bis zum 15. September, bis zu welchem Tage fünf Konferenzen stattgefunden hatten. Diese Konferenzen erstreckten sich aber mehr auf die Niederlassungs-, Auslieferungs- und Konsulatsverhältnisse, als auf Handels sachen. Ueber diese letztern war schweizerischerseits dem italienischen Bevollmächtigten ein schriftlicher Vorschlag eingegeben worden, über den er neue Instruktionen aus Turin einholen mußte. Da wurde durch den plötzlichen Hinscheid des Herrn Ritter Jocteau eine neue Unterbrechung veranlaßt, welche die gehegten sichern Erwartungen eines baldigen Abschlusses zu nichte machte.

Natürlicherweise entstand nun, bis die italienische Repräsentation in Bern neu geordnet war, ein längerer Unterbruch. Die schweizerischen Bevollmächtigten benutzten denselben, um nochmals in Turin Schritte zu thun zur Erzielung gegenseitiger Erklärungen, daß man sich vor der Hand einfach auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln wolle, um dann mit der Revision in aller Muße vorgehen zu können.

Dieser Schritt geschah namentlich deshalb, weil die mittlerweile durch die Konvention vom 15. September in Italien angebahnte große Veränderung, welche die Verlegung der Hauptstadt von Turin nach Florenz nach sich zog, große Schwierigkeiten in den Unterhandlungen voraussehen ließ. Die italienische Regierung fühlte dies selbst, glaubte

jedoch, daß der Vorschlag einfacher Reziprozitätserklärungen, welche jedenfalls vom Parlamente genehmigt werden müßten, neue Schwierigkeiten bereiten könnte.

Um den Gang der Unterhandlungen jedoch zu beschleunigen, machte sie den Gegenvorschlag, dieselben zu theilen und gleichzeitig in Turin und Bern verhandeln zu lassen. Der Bundesrath konnte sich aus verschiedenen Gründen mit diesem Vorschlage befreunden, und es handelte sich somit nur darum, die Theilung in der Weise zu bewerkstelligen, daß Verwickelungen ausgewichen wurden.

Der diesfällige genau präzisirte Vorschlag des Bundesrathes, welcher von der italienischen Regierung seinem ganzen Inhalte nach acceptirt wurde, lautete dahin: „es solle über die Materien der Niederlassungsverhältnisse, der Konsularverhältnisse, der Auslieferung von Verbrechern, des Schutzes des literarischen, artistischen und industriellen Eigenthums in Bern, über alle andern Materien aber, wie insbesondere über die kommerziellen Fragen, Grenzverhältnisse und dergleichen in Turin verhandelt werden. Die abzuschließenden Verträge sollen seinerzeit gemeinschaftlich ratifizirt werden und deren Austausch in Bern stattfinden.“ Wir fügen indeß gleich hier noch bei, daß in der Folge auf Wunsch der italienischen Regierung die Verhandlung über die Literarkonvention auch nach Florenz verlegt wurde, nachdem man sich im Uebrigen in den Vorverhandlungen über die Hauptpunkte bereits in Bern geeinigt hatte.

Demgemäß beschränkte der Bundesrath nun die Vollmacht seiner Mitglieder auf die Unterhandlungen über die erstgenannten Materien und bevollmächtigte hinwiederum seinen Minister in Turin, Herrn Piöda, für die dort zu führenden Unterhandlungen.

Die italienische Regierung ertheilte ihrerseits ihrem inzwischen neu ernannten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Marquis di Bella Caracciolo, das Mandat für Bern, während sie für die Unterhandlungen in Turin Herrn General La Marmora, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bevollmächtigte.

Der Beginn der neuen Unterhandlungen verzögerte sich aber auf beiden Punkten bis ins Frühjahr 1865. Ende Juni 1865 schienen die Unterhandlungen zu baldigem Abschlusse zu gelangen. Insbesondere war der Handelsvertrag so vorgeückt, daß zu dessen Paraphirung geschritten werden konnte. Als man so weit vorgeückt war, einigten sich die beiden Regierungen, sich sofort bis auf Weiteres gegenseitig alle diejenigen Zollerleichterungen zu gewähren, welche von Seite Italiens, wie von Seite der Schweiz an Frankreich konzessirt worden sind.

Leider realisirte sich die Hoffnung, daß der Abschluß auch der andern Verträge in nächster Zeit erfolgen könne, nicht in dem gewünschten Maße. Es war insbesondere der Vertrag über den Schutz des literari-

schen, artistischen und industriellen Eigenthums einerseits, die Gerichtsstandsfrage in persönlichen Klagen andererseits, welche eine Verständigung hinderten. Wir werden weiter unten diese Meinungsverschiedenheiten näher darlegen. Während dieser Debatten erfolgte die Versetzung des Hrn. Marquis di Bella an einen andern Gesandtschaftsposten, wodurch die Unterhandlungen förmlich ins Stocken geriethen. Da der frühere Anstand beseitigt war und man sich in Folge des neu vereinbarten Modus vivendi gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelte, so erschien beiderseits der Vertragsabschluß nicht besonders dringlich, und da Italien in der Folge eben so sehr durch äußere Kriege als innere Wirren in Anspruch genommen war, so zeigten die vorübergehend akkreditirten Gesandten, Graf Mamiani und Ritter Cerruti, wenig Neigung, sich in diese etwas ausgedehnten Verhandlungen zu vertiefen. Erst der gegenwärtige italienische Gesandte, Herr Senator Melegari, nahm die Angelegenheit wieder kräftig an die Hand; und da wegen der inzwischen erfolgten Revision des italienisch-österreichischen Handelsvertrages neue Schwierigkeiten bezüglich Gleichstellung der schweizerischen Produkte mit den österreichischen aufgetaucht waren, und überhaupt die italienische Zollgesetzgebung in eine für die Nachbarstaaten bedenkliche fiskalische Richtung gerieth, so fand es auch der Bundesrath am Plage, Hand zu bieten, um beförderlich wieder auf festen Boden zu gelangen. Die noch hängigen Fragen wurden durch beiderseitiges Vor- und Nachgeben nunmehr rasch erledigt, die schon formulirten Verträge nochmals revidirt und endlich am 22. Juli 1868 in Bern und Florenz, an letztem Orte durch den an La Marmoras Stelle getretenen Ministerpräsidenten Menabrea, gleichzeitig abgeschlossen und gezeichnet. Das Stadium der Verhandlungen dauerte also, von den Vorbereitungen abgesehen, annähernd 4 Jahre, während welchen die italienischen Unterhändler fünfmal und die italienischen Ministerien fast eben so viel wechselten, was mitunter Anlaß zu völligen Frontveränderungen in der Instruktion gab und mit dazu beitrug, die Verhandlungen schwieriger zu machen.

I. Handelsvertrag.

Beim Beginn der Vertragsunterhandlungen hatten wir das Verlangen gestellt, daß ihnen das Prinzip der gegenseitigen Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zur Grundlage dienen solle, was von Italien zugestanden wurde.

Die Unterhandlungen erfolgten demnach einerseits auf Grundlage des italienisch-französischen Vertrags vom 17. Januar 1863, sowie später des italienisch-österreichischen Vertrags vom 23. April 1867; andererseits auf Grundlage des schweizerisch-französischen Vertrags vom 30. Juni 1864.

Nächstdem verlangten wir, in Bezug auf den Tarif, noch einige weitere Zollerleichterungen, und es gelang uns, für eine Anzahl derselben das gewünschte Ziel theils vollständig, theils in beschränkterem Maße zu erreichen. Hinsichtlich eines andern Theiles der schweizerischerseits geforderten Tarifiermäßigungen stießen wir aber bei der italienischen Regierung auf so entschiedenen Widerstand, daß wir uns von der Erfolglosigkeit unserer Bemühungen überzeugen mußten und daher genöthigt waren, diese Begehren fallen zu lassen, um nicht das Zustandekommen des Vertrages selbst in Frage zu stellen. Nichts desto weniger wurden, wie Sie, Tit., aus dem Tarif A zum Vertrage ersehen, Ermäßigungen erhalten, die von sehr erheblicher Bedeutung sind. *) Man darf hiebei nicht aus dem Auge verlieren, daß die Waaren, bei denen die Ansätze des italienischen allgemeinen Tarifs zur Anwendung kommen, überdies noch einer Kriegszuschlags- und einer Expeditionsgebühr unterworfen sind, die sich zusammen wohl auf 15–20 Prozente des Zolles belaufen mögen, in den Ansätzen des Vertragstarifs aber mit inbegriffen sind. Wir erlauben uns, eine vergleichende Uebersicht verschiedener Ansätze des italienischen allgemeinen und des Vertragstarifs hier einzuschalten:

*) Siehe die vergleichenden Uebersichten nach Seite 429.

	Allgemeiner Tarif.			Vertragstarif.		
	Maßstab.	Fr.	Rp.	Maßstab.	Fr.	Rp.
Goldschmied- und Juwelierwaaren	1 Kil.	10—24.	—	vom Werth	3 %	
Uhrmacherwaaren :						
Taschenuhren, einfache, mit goldenem Gehäuse	1 Stük	2.	—	1 Stük	2.	30
Stuz-, Reise- und Wanduhren	{ 1 Stük und von Werth	{ 2. 5 %	{ — —	1 "	3.	—
Musikspielwerke	{ 1 Stük und von Werth	{ 2. 5 %	{ — —	1 "	2.	—
Uhrwerke für Taschenuhren	1 Stük	—	30	1 "	—.	25
Milchzucker	100 Kil.	18.	—	—	zollfrei	
Leinen- u. Hanfgarne, einfache, roh, gebleicht und gebleicht	100 "	10.	—	100 Kil.	11.	50
" " gefärbt	100 "	20.	—	100 "	17.	10
Seidene " oder mit Floretseide gemischte Bänder	1 "	8—10.	—	1 "	3.	—
Pferde	1 Stük	6—20.	—	1 Stük	6.	—
Maulthiere und Maulesel	1 "	6.	—	1 "	3.	—
Marmor und Alabaster, gesägt in Platten von 16 und mehr Centimeter Dife	1 "	—	20—30	100 Kil.	—.	50
Marmor und Alabaster, anders gesägt, vom Bildhauer behauen, gesormt und polirt	1 "	{ — 10.	{ 10 bis —	100 "	—.	75
Große Zimmermannsarbeiten von gemeinem Holz, zum Bau von Häusern oder Barken	100 Kil.	6.	—	—	zollfrei	
Bürstenbinderwaaren aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt und ohne Bestandtheile von Leder	100 "	40.	—	100 Kil.	15.	—

Schweizerischerseits wurden von den Ermäßigungsbegehren Italiens die folgenden zugegeben:

Ermäßigung auf Südfrüchten von Fr. 3. 50 auf Fr. 2 per Zentner.

" " Strohhäuten " " 15. — " " 8 " "

" " Nudeln " " 3. 50 " " 2 " "

" " Statuen und Monumenten aus Marmor, die mehr als 50 Kil. wiegen, von Fr. 1. 50 per Zentner auf Fr. 3 per Zugthierlast.

Durch die zugegebene Ermäßigung auf Südfrüchten wird einem Anstande vorgebeugt, welcher sich schon seit längerer Zeit bemerklich gemacht hatte. Eine große Zahl der auf der Grenze gegen Italien vorkommenden Straffälle hatte nämlich den Schmuggel mit Südfrüchten zum Gegenstand, und es ist daher zu hoffen, daß, nachdem der höhere Zollansatz beseitigt sein wird, der Schmuggel von selbst verschwinden werde.

Die Strohhäute waren durch den frühern Zoll, mit Rücksicht auf die schwere Verpackung, die ihre Versendung erfordert, bedeutend stark belegt; andererseits übersteigt der Bedarf an diesem Artikel die inländische Fabrikation. Wir haben daher um so weniger Bedenken genommen, obige Ermäßigung einzugehen.

Der frühere Zoll auf Nudeln war, im Verhältnisse zu demjenigen auf Mehl und Getreide, geradezu ein Schutzzoll für die einheimischen Fabrikanten, folglich eine Benachtheiligung der Konsumenten und daher eine Ermäßigung schon aus diesem Standpunkte gerechtfertigt.

Eine Vereinfachung des Tarifs wird durch die Ermäßigung des Zolles auf Statuen und Monumenten aus Marmor, wenn jedes einzelne Stück über 50 Kil. Gewicht hat, erzielt. Solche bezahlten früher Fr. 1. 50 per Zentner, wenn sie für Privatwerke bestimmt waren, während die für öffentliche Zwecke bestimmten sich nur mit Fr. 3 per Zugthierlast belegt fanden. Eine Gleichstellung dieser beiden Kategorien erscheint um so gerechtfertigter, als die Unterscheidung des Zweckes oft Schwierigkeiten darbot und übrigens nur sehr wenige Statuen u. s. w. von mehr als 50 Kil. Gewicht zu Privatwerken eingeführt wurden.

Der durch diese Ermäßigungen herbeigeführte Ausfall in den Zolleinnahmen beträgt:

auf Südfrüchten, Zentner 16,500 à Fr. 1 ¹ / ₂ , Ausfall	Fr. 24,750
" Strohhäuten " 300 " " 7 " "	" 2,100
" Nudeln " 4,400 " " 1 ¹ / ₂ " "	" 6,600
" Statuen und Monumenten, Zentner 100 à Fr. 1. 30, Ausfall	" 1,300
	<hr/>
	Fr. 34,750

Durch die Ausdehnung der früher schon an Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen auf Italien wird sich, laut beiliegender Berechnung *), eine weiterer Einnahmehausfall ergeben von

„ 66,185

zusammen Fr. 100,935

Diese Summe bezeichnet somit das Opfer, welches die Schweiz für die Erlangung des ermäßigten neuen Konventionaltarifs Italiens und für die weitem, ihr durch den gegenwärtigen Vertrag zugestandenen Erleichterungen gebracht hat.

Vergleichen wir hiemit die Vortheile, welche uns Italien bietet, so finden wir, daß, nebst den im Tarif A zum Vertrage eingeräumten Erleichterungen, bereits der italienische Konventionaltarif, in dessen Wirgenuß die Schweiz nunmehr getreten ist, sehr erhebliche Gegenleistungen aufweist. Unter diesen letztern führen wir als für die schweizerische Ausfuhr besonders zu berücksichtigende Artikel an: Käse, Hanf- und Flachsgewebe, Baumwollenwaaren, Seidenwaaren, Holzwaaren, Papier, Wein, Bier, Schokolade, Butter, frische, chemische Produkte und Li-queurs.

Eine Uebersicht der Zollansätze des italienischen allgemeinen Tarifs, verglichen mit denjenigen des neuen Konventionaltarifs Italiens, in dessen Mitgenuß die Schweiz in Folge dieses Vertrags getreten ist, findet sich der gegenwärtigen Botschaft als Beilage beigegeben.

Uebergehend zur Besprechung der einzelnen Vertragsartikel, so werden durch Art. 1 des Vertrags die gegenseitig zugestandenen Einfuhrzollermäßigungen, unter Hinweisung auf die dem Vertrage beigegeführten Tarife A und B, festgesetzt.

Die im Tarif A bezeichneten Gegenstände sollen, gleichviel ob sie unmittelbar oder unter Verührung fremdländischen Gebietes in Italien eingehen, daselbst zu den in diesem Tarif bestimmten Abgaben, mit Einschluß aller Zuschlags- und Spezialgebühren, zugelassen werden.

Die Schweiz ihrerseits hält Italien für die im Tarif B spezifizirten Gegenstände Gegenrecht.

Für alle andern Waaren italienischer Herkunft gelten, bei der Einfuhr in die Schweiz, die Bestimmungen des schweizerisch-französischen Vertrags vom 30. Juni 1864, und für diejenigen schweizerischer Herkunft, bei deren Einfuhr in Italien, die Bestimmungen des italienisch-französischen Vertrags vom 17. Januar 1863, sowie des italienisch-österreichischen Vertrags vom 23. April 1867.

*) Liegt im Manuscripte bei.

Art. 2 bestimmt die beiderseitigen Aus- und Durchfuhrzölle auf die in den Beilagen C, D und E verzeichneten Anlässe. Es sind dieselben den mit Frankreich vereinbarten gleich.

Art. 3 sichert den Erzeugnissen des einen Landes die Gleichstellung mit denjenigen des andern Landes in Bezug auf die von solchen Produkten bezogenen Accise- und Konsumgebühren zu, mit einziger Ausnahme einer in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen Bestimmung, welcher den Wein und die geistigen Getränke betrifft. Dieser Artikel lautet wörtlich wie Art. 9 des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags.

Art. 4. Da es sich bei den Verhandlungen mit dem Zollverein herausgestellt hat, daß die Bestimmungen des schweizerisch-französischen Vertrages über den Bezug der bestehenden kantonalen Konsumsteuern auf Getränken nichtschweizerischen Ursprungs, in so weit diese Bestimmungen das Bier betreffen, in einer der schweizerischen Auffassung widersprechenden Art ausgelegt werden wollten, so haben wir für nöthig erachtet, im vorliegenden Vertrag, gleich wie solches im schweizerisch-österreichischen geschah, eine präzisere Redaction zu vereinbaren, zufolge deren den betreffenden Kantonen der Bezug ihrer Konsumgebühren auf Getränken überhaupt nach den gegenwärtigen Tarifen gesichert bleibt, mit Ausnahme derjenigen Abänderung, die bereits im schweizerisch-französischen Vertrage, rücksichtlich des Weines in Doppelfässern angenommen worden ist und auch gegenüber Italien Geltung erhält. Wir nahmen keinen Anstand, auf den Wunsch der italienischen Regierung den etwas unklaren Wortlaut des Art. 10 des schweizerisch-französischen Vertrags durch eine Erklärung 1 in dem angefügten Protokoll in dieser Weise zu verdeutlichen.

Von Seite Italiens war zuerst die Forderung gestellt worden, daß überdies die Ohngeldgebühren in den Kantonen Graubünden und Wallis für italienische Weine herabgesetzt werden möchten. Von beiden hierüber angefragten Kantonen wurde jedoch, wie vorauszusehen war, diese Forderung abgelehnt. Italien ließ schließlich dieselbe fallen.

Art. 5 übernimmt die Errichtung von drei neuen Stempelbureaux in Como, Arona und Susa zum Zwecke der Kontrolirung schweizerischer Goldschmiedarbeiten, Uhrenschaalen u. s. w. Gleich wie in Frankreich müssen nämlich auch in Italien alle verarbeiteten edlen Metalle zur Kontrolirung ihres Feingehalts untersucht und, bei Nichtigfinden, mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen sein, bevor sie zum Verkauf ausgedoten werden dürfen. Wie sehr die Fabrikanten Werth darauf legen, solche Stempelbureaux in möglichster Nähe an der Schweizergrenze zu besitzen, ist bereits bei Anlaß des Handelsvertrags mit Frankreich angeführt worden. Das diesfällige Zugeständniß Italiens verdient daher Beachtung.

Art. 6 bedingt, daß sich beide Länder gegenseitig zu jeder Zeit auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandeln sollen, und daß insbesondere die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Thieren aller Art weder verboten noch erschwert werde.

Auf schweizerisches Verlangen wurde in Betreff der freien Ausfuhr von Getreide und Vieh ein Zusatz angenommen, wonach beim Ausbruch von Viehseuchen und bei drohender Kriegsgefahr obige Bestimmung ihre Verbindlichkeit verliert. In Bezug auf Viehseuchen bedarf ein solcher Vorbehalt keines Kommentars und, was die Kriegsgefahr anbetrifft, ist das Eintreten von Umständen gedenkbar, die es als geboten erscheinen lassen, daß sich die Schweiz des Rechtes zur Erlassung eines Pferdeausfuhrverbotes nicht begeben, beziehungsweise sich der Mittel zur eigenen Landesvertheidigung nicht entäußere.

Eine gleiche Bestimmung findet sich auch im schweizerisch-österreichischen Vertrage.

Die Fassung dieses Artikels, so wie sie jetzt lautet, sollte zu keinen Anständen mehr führen, wie sie durch die zweideutige Redaction im Vertrage mit Sardinien von 1851 veranlaßt wurden.

Art. 7 verpflichtet die beiden Länder, an den hauptsächlichsten Verkehrspunkten an der Grenze Zollstätten zu halten, welche die erforderlichen Abfertigungsbefugnisse, besonders auch für den Transitverkehr, besitzen und ferner auch auf möglichste Vereinfachung der Zollformalitäten Bedacht zu nehmen.

Anscheinend versteht sich diese Bestimmung von selbst. Es ist jedoch für die Schweiz von Wichtigkeit, daß sie hiedurch, nebst Erleichterung des Verkehrs, auch eine Garantie erhält gegen die Möglichkeit einer spätern Schließung der einen oder andern Straße für Transitgüter.

Art. 8, 9, 10, 11 und 12 bestimmen das Verfahren bei der Verzollung der nach dem Werthe tarificirten Waaren, welches Verfahren vollkommen das nämliche ist, wie es in dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbart wurde (vide Art. 14—18 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags).

Art. 13 regulirt den freien Grenzverkehr, wobei wir die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des eidg. Zollgesetzes und die aus demselben hervorgegangenen Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zu Grunde legen, in Verbindung mit unsern Vereinbarungen mit Frankreich und Oesterreich.

Art. 14 behält den gemeinsamen Erlaß eines Polizeireglementes vor über die Schifffahrt auf dem Luganer- und Langensee, sowie auch eine Verständigung in Bezug auf die Sicherung des Eigenthumsrechts auf weggeschwemmtem Holz.

Art. 15 betrifft die gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttagen und die Zollbefreiung von Waarenmustern, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die diesfälligen Bestimmungen sind die nämlichen, wie im Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich.

Art. 16 sichert gegenseitig allen anonymen oder sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, die sich in Gemäßheit der besondern Gesetzgebung eines der beiden Länder gebildet haben und als berechtigt anerkannt sind, die Befugniß zu, in allen Theilen des andern Staates alle ihre Rechte geltend zu machen und vor den Gerichten aufzutreten, unter der Bedingung, daß sie sich den Landesgesetzen unterziehen.

Art. 17 legt den beiderseitigen Regierungen die Verpflichtung auf, den Bau von Verkehrsstraßen zum Zwecke näherer Verbindung beider Länder thunlichst zu begünstigen, namentlich aber denjenigen Unternehmungen, die sich die Erstellung einer Alpeneisenbahn zur Aufgabe setzen, alle möglichen Erleichterungen zu gewähren.

Dieser Artikel veranlaßt uns zu einigen erläuternden Bemerkungen um so mehr, als die Thätigkeit des Bundesrathes auf diesem Gebiete vielfach mißverstanden wird. Sie wird von zwei verschiedenen Standpunkten aus angegriffen, indem von der einen Seite behauptet wird, er habe sich mit dieser Frage gar nicht zu beschäftigen, während ihm umgekehrt von der andern Seite der Vorwurf gemacht wird, er thue darin nicht genug und er trage die Schuld, daß die Schweiz noch keine Alpeneisenbahn habe. Der eine wie der andere der sich übrigens gegenseitig aufhebenden Vorwürfe scheint uns gänzlich unbegründet zu sein.

Nach ausdrücklicher Anweisung der Bundesverfassung, Art. 90, Ziff. 8, hat „der Bundesrath die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen zu wahren.“ Da vernünftigerweise wohl Niemand bestreiten kann, daß die Erstellung von Alpeneisenbahnen die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen in höchstem Maße berührt, so erscheint es von vornherein unbegreiflich, wie man dem Bundesrathe einen Vorwurf daraus machen kann, daß er sich für diese Frage interessirt und ihre Erledigung zu fördern sucht. Unseres Erachtens würde er die Bundesverfassung und seine Pflicht verletzen, wenn er nicht jeden geeigneten Anlaß ergriffe, um bei Verhandlungen mit dem Auslande dieses für die schweizerischen Bestrebungen mit zu interessiren. Dieses ist der Standpunkt, der den Bundesrath geleitet hat, als er sowohl bei Unterhandlungen mit Italien wie mit Deutschland die Alpenbahnfrage bis zu einem gewissen Grade mit in den Kreis der zu behandelnden Materien hineinzog. Bei Italien war dies noch aus einem andern Grunde gewissermaßen selbstverständlich. Es ist nämlich schon 1851 bei dem Handelsvertrage mit Sardinien das Gleiche geschehen, und zwar unter

allgemeiner Zustimmung der Bundesversammlung. In jenem Vertrage verpflichtet sich im Art. 8 „die eidgenössische Regierung aufs Bestimmteste, so viel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche unmittelbar von der sardinischen Grenze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereins in Verbindung gesetzt würde.“ Es wird oft übersehen, daß diese Vertragsbestimmung am heutigen Tage noch in Kraft ist. Da sie zu den veränderten Verhältnissen allerdings nicht mehr ganz paßt, so fand der Bundesrath für angemessen, den dort stipulirten Verpflichtungen im Art. 17 des neuen Vertrags eine andere, allgemeinere Form zu geben, und die italienische Regierung erklärte sich zur Uebernahme der gewünschten Verpflichtung völlig bereit.

Was nun den zweiten Vorwurf betrifft, daß der Bundesrath in der Alpenbahnfrage zu wenig thue, so hat es damit die Meinung, der Bundesrath hätte für eines der verschiedenen Alpenbahnprojekte Partei nehmen, solches als das von der Schweiz gewollte und bevorzugte Projekt den Regierungen der andern Staaten präsentiren und deren Beihilfe für dessen Verwirklichung zu gewinnen suchen sollen. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß diese Anschauungsweise sich auf eine Masse materieller Interessen eines großen Theils der Schweiz stützen kann und vom bloßen Utilitätsstandpunkte aus sehr vieles für sich hat. Allein Interessen einer höhern Art verbieten dem Bundesrathe eine einseitige Zuratheziehung dieses Utilitätsstandpunktes; maßgebend für ihn ist zunächst das Gesetz, zu dessen Handhabung er berufen ist. Dieses Gesetz vom 28. Junimonat 1852 sagt, daß der Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen bleibe. Dieses Gesetz beschränkt nun zwar weder in seinem Wortlaute, noch der Natur der Sache nach die Pflicht des Bundesrathes, auch die Eisenbahninteressen der Eidgenossenschaft nach Außen hin zu wahren, wie irrigerweise auch schon behauptet werden wollte, wenn es auch auf der andern Seite nicht will, daß die Eidgenossenschaft bestimmte Eisenbahnprojekte vorzugsweise patrosinire und daß der Bundesrath für solche die Initiative ergreife. Aus diesem Gesichtspunkte wurde auch im Art. 17 die Tracefrage ganz unberührt gelassen.

Art. 18 bestimmt die Dauer des Vertrags auf acht Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, und den Termin zur Kündigung, nach Ablauf dieses Zeitpunkts, auf je ein Jahr, vom Tage der Anzeige an. Wird der Vertrag nach seinem Auslauf nicht gekündigt, so bleibt er von Jahr zu Jahr in Gültigkeit.

Da erfahrungsgemäß im Verlaufe der Zeit oftmals Veränderungen eintreten, die eine Modifikation der Verträge wünschbar machen, so hat

man sich im zweiten Alinea des Artikels beiderseitig das Recht vorbehalten, solche Modifikationen vorzunehmen, insofern sie mit dem Sinn und Geist des Vertrages übereinstimmen.

Der 19. und letzte Artikel bestimmt, daß die vorstehenden Vertragsbestimmungen sofort nach Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug zu setzen seien, und daß zu gleicher Zeit alle früherhin zwischen der Schweiz und den das jezige Königreich Italien bildenden Staaten vereinbarten Verträge außer Wirksamkeit treten sollen.

Tarif A zum Vertrage enthält den Zolltarif zur Einfuhr nach Italien,
 " B " " " " " " " Einfuhr in die Schweiz,
 " C " " " " " " " " Ausfuhr aus Italien,
 " D " " " " " " " " Ausfuhr aus der Schweiz,
 " E " " " " " " " " Durchfuhr in der Schweiz,
 " F " " " " die kantonalen Gebühren auf Wein, Bier
 und geistigen Getränken.

Im Protokolle zum Handelsvertrage ist sodann noch bestimmt worden, daß die beiden Regierungen sich verpflichten, sobald als möglich auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags einen einheitlichen Tarif auszuarbeiten behufs erleichterter Benutzung für die Behörden und das Publikum des andern Theils, was ohne Zweifel Ihre Billigung finden wird.

Wir schließen unsere Bemerkungen über den Handelsvertrag, indem wir im Allgemeinen noch darauf hinweisen, daß der Vertrag, so wie er vorliegt, wesentliche Vortheile enthält im Vergleiche zu unserm Vertrage mit dem Königreiche Sardinien vom Jahre 1851, und daß er nebstdem verschiedene Anstände beseitigt, welche bisher einer gedeihlichern Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern hinderlich gewesen sind.

II. Vertrag über den Schutz des sog. geistigen Eigenthums.

Als im Jahre 1864 die Verhandlungen mit Italien über einen Handelsvertrag begannen, erklärte der italienische Abgeordnete (gleichwie es bei den schweizerisch-französischen Vertragsunterhandlungen geschah), daß ein Vertrag zum Schutze des sogenannten geistigen Eigenthums als *conditio sine qua non* jedes Vertragsabschlusses angesehen werden müsse, und die italienische Regierung schlug vor, die bezüglichen Verhältnisse genau in gleicher Weise zu ordnen, wie solches mit Frankreich geschehen sei. Da die italienische Gesetzgebung mit der entsprechenden französischen fast wörtlich übereinstimmt, so nahm der Bundesrath keinen Anstand, seine Abgeordneten zu ermächtigen, einen solchen Vertrag abzuschließen. Diese Erklärung erfolgte wohlbemerkt im Laufe des Jahres 1864.

Ueber die Bedeutung dieser Art von Verträgen haben wir uns schon in unserer Botschaft zu den schweizerisch-französischen Verträgen näher ausgesprochen ^{*)}, und die seitherigen Erfahrungen haben unsere dort niedergelegten Anschauungen vollständig bestätigt. Diese Verträge haben mehr eine moralische als eine rechtliche Bedeutung; sie sind eine feierliche Verurtheilung des Nachdruckergewerbes und haben als solche ihren Zweck bereits erreicht. Der Nachdruck wird als Gewerbe auch in der Schweiz nirgends mehr betrieben, sondern es kommen bloß etwa Contraversen vor, ob diese oder jene vereinzelt Reproduktion als Nachdruck zu betrachten sei.

Was die Bundeskompetenz zum Abschlusse solcher Verträge anbelangt, so beruht diese auf Artikel 8. der Bundesverfassung, welcher in diesem Punkte durch keinen andern Artikel der Bundesverfassung beschränkt ist. Uebrigens ist diese Frage durch den Abschluß gleichartiger Verträge mit Frankreich und Belgien auch in der Praxis entschieden. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß das Schweizervolk im Jahr 1866 durch seine Verwerfung des ihm vorgeschlagenen Artikels, dem Bunde die Befugniß zu ertheilen, im Wege der Bundesgesetzgebung einheitliche Bestimmungen über den Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums aufzustellen, implizite auch die Bundeskompetenz zum Abschluß solcher Staatsverträge mit dem Auslande verneint habe. Diese Ansicht ist indeß durchaus irrig. So wenig durch diese Abstimmung das Recht der Kantone beschränkt werden wollte, über diese Materie unter sich Verträge abzuschließen, so wenig wurde dadurch das Recht des Bundes zu Vertragsabschlüssen mit dem Auslande berührt. Die Volksabstimmung entschied nur gegen Regulirung der Materie auf dem Wege der Einheitsgesetzgebung.

Dagegen war der Bundesrath darüber nicht im Zweifel, daß wenigstens bei einem Theil der Verwerfenden auch das sachliche Motiv einer

^{*)} Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Bd. II, S. 253.

gewissen Abneigung gegen staatliche Einmischung in diese Materie bestimmend gewirkt haben konnte. Insbesondere war in der damaligen Diskussion diese Abneigung gegen solchen Schutz des industriellen Eigenthums zu Tage getreten, während der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums viel weniger Bedenken veranlaßte, wie denn auch über diese Materie schon unter der Mehrzahl der Kantone ein Konkordat besteht *). Der Bundesrath glaubte, daß aus Gründen nicht des Staatsrechts, wohl aber der Politik jener Volksstimmung Rücksicht bei weitem Staatsverträgen mit dem Auslande zu tragen sei, und verlangte daher im Laufe der weitem Verhandlungen, nachdem ein Versuch, die ganze Materie aus den Verhandlungen zu beseitigen, erfolglos geblieben, daß wenigstens die Bestimmungen zum Schutze des industriellen Eigenthums aus dem Vertrage weggelassen werden. Die Unterhandlungen geriethen darüber eine Zeit lang ins Stokken; später willigte indessen die italienische Regierung in dies Begehren ein, und es wurde hierauf ein Vertrag ganz nach dem Muster des schweizerisch-belgischen vereinbart.

Wir beschränken uns auf ganz wenige Bemerkungen zu demselben.

Derjenige Punkt, welcher im Einzelnen die meisten Debatten veranlaßte, war die Frage, wie es mit der Reproduktion musikalischer Stücke durch Musikdosen und ähnliche mechanische Instrumente gehalten werden solle? Da das italienische Gesetz das sog. sonore Eigenthum noch stärker beschützt als das französische Gesetz, so war um so mehr Grund vorhanden, in diesem Punkte auf eine Erklärung im Sinne der Freiheit eines in der Schweiz kräftig blühenden Fabrikationszweiges zu dringen. Der italienische Bevollmächtigte machte anfänglich große Schwierigkeiten. Indes entschloß sich zuletzt die italienische Regierung — und zwar gegen die Ansicht des damaligen Justizministers — zu einer Art authentischer Interpretation ihres Gesetzes in dem Sinne der schweizerischen Begehren, welche dann zu weiterer Sicherung der Schweiz in den Text des Vertrages als ein zweites Lemma des Art. 4 eingereicht wurde. Die befriedigende Erledigung dieses Punktes erfolgte gerade zu der Zeit, als diese Frage in Frankreich noch vor dem Senate schwebend war. Die schweizerischen Bevollmächtigten ermangelten nicht, dem schweizerischen Gesandten in Paris hievon sofort Kenntniß zu geben, damit er dieselbe als ein Präzedenz für den dortigen Entscheid zur Geltung bringen könne, indem dieses Vorgehen des musikkliebendsten Volkes Europas nicht unwichtig war. Ebenso wurde in der Folge dann die mit Italien getroffene Vereinbarung auch für den schweizerisch-belgischen Vertrag benutzt, wenn es auch gegenwärtig den Anschein hat, als sei jener Vertrag das Original des letztern.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Bd. V, S. 494.

Ein zweiter Punkt, in welchem sich die beschränktere Convention mit Italien vortheilhaft von der Convention mit Frankreich unterscheidet, ist die Weglassung der Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieser letztern. Frankreich hat nämlich in diesen Artikeln aus polizeilichen Rücksichten den Eintritt von Büchern auf eine kleinere Zahl von Stationen beschränkt und sich zugleich das unbeschränkte Recht gewahrt, den Verkehr mit Drucksachen zu überwachen und den Eintritt einzelner Werke zu verbieten. Die italienische Regierung hat ohne weiteres eingewilligt, von solchen Polizeimaßregeln zu abstrahiren.

Ein letzter Punkt endlich, worin sich der Vertrag mit Italien auch noch in günstiger Art von dem belgischen unterscheidet, betrifft die Redaktion der Artikel 1 und 3 desselben: Es wurde mit einigem Grund gefunden, daß die bestehende Redaktion in der französischen und belgischen Convention wenigstens Stoff zu Streitigkeiten bieten könnte, indem in denselben das Recht der Schweizer nur in so weit geschützt wird, als dieser Schutz in der Heimat geht. Es könnte also die Frage entstehen, ob schriftstellerische oder künstlerische Erzeugnisse aus Kantonen, welche keine Spezialgesetzgebung über die Materie haben oder nicht in diesfälligen Konfödate stehen, Schutz in Frankreich und Belgien beanspruchen können. Der Bundesrath glaubt zwar, die Frage wäre bezahend zu beantworten. Nichts desto weniger ist eine, alle Schweizer sichernde Redaktion jedenfalls vorzuziehen. Es wurde diese Frage in Berlin bei den Verhandlungen über einen ähnlichen Vertrag erörtert, und es zeigte sich die italienische Regierung denn auf Verlangen bereit, die dort vorläufig festgestellte bessere Redaktion in den Text des vorliegenden Vertrages aufzunehmen. Die Sache ist nun so arrangirt, daß der Schweizer in solchen Fällen den gleichen Schutz erhält, wie ihn die Schweiz dem Italiener gewährt.

Da wir dafür halten, daß durch diesen Vertrag die schweizerischen Interessen allseitig hinlänglich gewahrt seien, so glauben wir auf dessen Ratifikation antragen zu sollen, wobei wir beizufügen haben, daß die beiden Staatsregierungen, wenn auch aus entgegengesetzten Standpunkten, darüber einig waren, daß dieser Vertrag nur unter der Bedingung gleichzeitiger Annahme des Handelsvertrages in Kraft treten und die nämliche Dauer mit demselben haben solle.

Als Erläuterung und Ergänzung der beiden Verträge haben sodann die Bevollmächtigten, welche die Verträge in Florenz unterzeichneten, noch ein Protokoll angefügt, welches drei Punkte enthält. Die zwei ersten Punkte sind anlässlich des Handelsvertrages oben schon besprochen worden. Der dritte Punkt dagegen gehört mehr zum letztbesprochenen Vertrag über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

Es kam nämlich die italienische Regierung am Schluß der gesammten Vertragsunterhandlung auf einmal wieder auf das ursprüngliche Begehren zurück, daß auch die industriellen Dessins und die Fabrik- und Handelsmarken gleichwie im schweizerisch-französischen Vertrage geschützt werden sollen. Der Bundesrath erklärte aber, er trete auf den ersten Punkt, als definitiv erledigt, nicht mehr ein; bezüglich des Schuzes der Fabrik- und Handelsmarken sei er dagegen bereit, Italien die Gleichstellung mit der begünstigtesten Nation einzuräumen, wie solches auch mit Deutschland bereits verabredet war, selbstverständlich unter Wahrung der Reziprozität. Es war dem Bundesrath aus speziellen Verhandlungen bekannt, daß die italienische Regierung aus gewissen fiskalischen Interessen auf den Schuz der Fabrikmarken großen Werth setzte, und es war ihm nicht ungelegen, der italienischen Regierung für wirklich berechnete Interessen ein freundliches Entgegenkommen zu beweisen, indem ihm solches das beste Mittel zu sein schien, um allzuweit gehende Forderungen in andern Richtungen mit um so größerer Kraft zurückweisen zu können. Die italienische Regierung ließ dann wirklich auch das bezeichnete Begehren wieder fallen, und begnügte sich mit der erwähnten Zusicherung im Protokolle. Die Genehmigung dieses Punktes wird bei der h. Bundesversammlung wohl um so weniger Anstand finden, als es sich dabei in der That nur um Schuz gegen förmliche Betrügereien handelt.

Nachdem wir im Vorstehenden die in Florenz abgeschlossenen Akte näher besprochen, wenden wir uns nun zu den in Bern zwischen den schweizerischen Bevollmächtigten und dem italienischen Gesandten getroffenen Vereinbarungen, und zwar zunächst zu dem mit obigen beiden Verträgen innerlich verknüpften

III. Vertrag über Niederlassungs- und Konsularverhältnisse.

Dieser Vertrag soll nach den ursprünglichen Intentionen eigentlich das Eingangs- und Hauptstück des ganzen Vertragswerkes bilden, dem sich die andern Verträge als bloße Spezialitäten anschließen. Er enthält daher in seinem ersten Artikel die Bestimmung, daß die beiden Staaten sich ewige Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Verkehrs-freiheit zusichern.

Im Gegensatz hiezu waren die Niederlassungs- und Konsularverhältnisse bisher im Handelsvertrage vom 8. Juni 1851 mitbehandelt worden, und zwar erstere Materie in den Art. 1—3, letztere im Art. 10. Die italienische Regierung wünschte, daß über diese Materien zwei gesonderte und einläßlichere Verträge abgeschlossen werden. Der Bundesrath hatte gegen Ausscheidung derselben aus dem Handelsvertrage nichts einzuwenden; indeß verlangte er, daß der frühere Zusammenhang insofern festgehalten werde, als Handels- und Niederlassungsvertrag in

ihrer Entstehung, wie in ihrer Lebensdauer von einander abhängig sein sollen, wie solches denn im Schlußartikel 18 wirklich stipulirt wurde. Ferner wünschte der Bundesrath, daß die Konsularverhältnisse etwas weniger explizit geordnet werden, als solches von italienischer Seite ursprünglich vorgeschlagen wurde, und daß alsdann die beiden Materien, um ihres mehrfachen Zusammenhangs willen, in einem Vertrage zusammengefaßt werden, womit sich in der Folge die italienische Regierung ebenfalls einverstanden erklärte.

Die Verhandlungen über diesen Vertrag verursachten mehrfach bedeutende Schwierigkeiten und führten in mehreren Richtungen nicht ganz zum gewünschten Ziele. Es wird indeß passend sein, die beiden Hauptmaterien des Vertrags gesondert zu behandeln.

Niederlassungsverhältnisse.

Mit dieser Materie beschäftigen sich die zehn ersten Artikel des Vertrags. Art. 1 enthält den Grundsatz der gegenseitigen Niederlassungsfreiheit und gleichheitlicher Behandlung der Niedergelassenen mit den Nationalen. Der diesfällige Vertrag mit Frankreich definirt im Einklang mit den frühern Verträgen mit jenem Staate die Berechtigung auf gleichheitliche Behandlung in einer etwas eigenthümlichen Weise dahin, daß die Schweizer in Frankreich die gleichen Rechte und Vortheile genießen sollen, welche den Franzosen in der Schweiz zugesichert sind. Die italienische Regierung schlug uns eine analoge Fassung vor. Es gelang uns indeß, dieselbe zu überzeugen, daß diese Anwendung des Reziprozitätsprinzips im Grunde fehlerhaft und es viel richtiger ist, wenn jeder Staat den Angehörigen des andern Staates die Rechtsgleichheit mit den eigenen Angehörigen gewährt, weil er sich damit in seinem Staate die Rechtseinheit sichert..

Art. 1 entwickelt alsdann die vorgenannten Grundsätze in allen Einzelheiten hierin. Wir hätten in dieser Beziehung die einfachere und unsers Bedünkens geschmackvollere Fassung des ersten Artikels des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages vorgezogen. Da indeß die italienische Regierung einigen Werth auf die von ihr vorgeschlagene Form zu setzen schien, welche mit der in England und Nordamerika üblichen Redaktionsweise im Einklang steht, so glaubten wir ihren Wünschen Rechnung tragen zu dürfen, zumal wir gegen den Inhalt dieser Ausführungen keinerlei Einwendungen zu machen hatten.

Art. 2 handelt von der Wiederaufnahme rückkehrender oder ausgewiesener Personen in ihre Heimat und ist mit Art. 3 des Vertrags von 1851 gleichlautend.

Art. 3 bekräftigt die alten, mit den einzelnen italienischen Staaten früher abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge, und dehnt den

Grundsatz aus auf den Bezug von Erbschaften in der Meinung, daß auch bezüglich des Beerbungsrechtes und der Erbschaftsabgaben völlige Rechtsgleichheit zwischen Schweizern und Italienern in beiden Ländern herrschen solle.

Ueber eine der schwierigsten und in neuerer Zeit oft besprochenen Materien handelt Art. 4 in Verbindung mit der diesem Niederlassungsvertrage angehängten Deklaration. Es betrifft dies nämlich die Militärpflicht. Die Verhandlungen über diese Materie waren sehr einläßlich. Das Resultat ist in einem Punkte den schweizerischen Wünschen ganz entsprechend, während ein anderer Punkt nicht nach Wunsch geordnet werden konnte. Ueber den auch im bisherigen Vertrage erhaltenen Grundsatz, daß die Angehörigen des einen Staates im andern von jeder Militärpflicht und dergleichen auch von jedem Militärpflichtersatz befreit sein sollen, einigten sich die beiden Regierungen leicht. In dieser Beziehung entstanden bisher auch keinerlei Konflikte.

Dagegen entstanden im Laufe der Zeit verschiedene Anstände über die Frage, ob im Spezialfalle ein Individuum als Angehöriger der Schweiz oder Italiens zu betrachten und demgemäß im einen oder andern Staate militärpflichtig sei. Es sind namentlich zwei Verhältnisse, welche solche Konflikte veranlaßten.

Der erste Fall ist der, daß ein ursprünglicher Schweizerbürger nachträglich das italienische Bürgerrecht erwirbt. Dieser Fall kann auch gegen seinen Willen eintreten. Art. 8 des italienischen Zivilgesetzbuches sagt nämlich: *È riputato cittadino il figlio nato del Regno da straniero che vi abbia fissato il suo domicilio da dieci anni non interrotti; la residenza per causa di commercio non basta a determinare il domicilio.* Dadurch wird also bestimmt, daß alle einem schweizerischen Vater in Italien gebornen Kinder Italiener werden, sofern derselbe sich in Italien zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat. In diesem Falle sind nun sehr viele schweizerische Familien, die sich in Italien niedergelassen haben, ohne gesonnen zu sein, auf ihr Schweizerbürgerrecht zu verzichten. Es werden deren Söhne in den italienischen Kriegsdienst berufen, während sie ihre Militärpflicht ihrem ursprünglichen Vaterlande schuldig sind. Nun gibt zwar das italienische Gesetz diesen Söhnen die Möglichkeit (Art. 8, Absatz 2), die italienische Nationalität auszu-schlagen und für die schweizerische zu optiren; allein eine solche Erklärung hat erst dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie von einer majorennen Person abgegeben worden ist. Die Majorennität aber tritt erst mit vollendetem 21. Altersjahre ein, während die Militärpflicht schon mit dem 20. Altersjahre beginnt, so daß also der Militärdienst schon zum großen Theile durchgemacht ist, wenn das Recht zur Option beginnt. Um über diese Schwierigkeit hinweg zu kommen, verstand sich nun die italienische Regierung im Art. 4 am Schlusse des zweiten Lemma,

welches sich speziell mit diesem Falle beschäftigt, zur Uebernahme der Verpflichtung, daß in solchen Fällen die Söhne schweizerischer Eltern nicht zum Militärdienste berufen werden sollen, bis sie das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, in welchem sie alsdann zwischen der schweizerischen und italienischen Nationalität frei wählen können.

Während der Bundesrath anerkennen muß, daß die italienische Regierung mit Bezug auf dieses Verhältniß ein freundliches Entgegenkommen bewiesen hat und dadurch wenigstens für die ursprünglich schweizerischen Familien genügend vorgesorgt ist, kann er bezüglich des zweiten hier in Frage kommenden Verhältnisses leider nicht das Gleiche sagen.

Dieser zweite Fall ist nämlich der, wo ein ursprünglicher Italiener das Schweizerbürgerrecht erwirbt. Die italienische Gesetzgebung erklärt zwar im Art. 11 des Zivilgesetzbuches, daß ein solcher das italienische Bürgerrecht verliere. Ebenso betrachtet sie auch dessen Kinder, welche ihm von jenem Momente an geboren werden, als Fremde. Dagegen macht sie im Art. 12 eine Ausnahme hinsichtlich solcher Söhne, welche ihm noch in seiner Eigenschaft als italienischer Angehöriger geboren worden sind, indem diese als Italien militärpflichtig bezeichnet werden. So trat der Fall ein, daß zwei Söhne eines naturalisirten Italieners, welche als Offiziere in der schweizerischen Armee Dienste thaten, zur Konscription nach Italien berufen wurden, weil sie vor der Naturalisation des Vaters geboren waren. Der Bundesrath verlangte nun in erster Linie, daß in solchen Fällen alle minderjährigen Kinder, abgesehen vom Datum ihrer Geburt, der neuern Nationalität des Vaters folgen sollen. In zweiter Linie schlug er vor, daß das Recht auf den Militärdienst in solchen Fällen demjenigen Staate zustehen solle, in welchem der Betreffende im Momente der Militärpflichtigkeit domicilirt sei. Die italienische Regierung anerkannte die vorhandenen Uebelstände und zeigte anfängliche Geneigtheit, den zweiten Vorschlag zu acceptiren; es war derselbe bereits formulirt und in das Vertragsprojekt als Art. 5 eingefügt, als gegen den Schluß der Verhandlungen auf einmal die Ansichten der italienischen Regierung wechselten. Dem Vernehmen nach hatte sie die Frage dem Staatsrathe vorgelegt, und dieser soll einmüthig diese Regulirung als unzulässig erklärt haben. Die Gründe, aus welchen italienischerseits die Verwerfung des Vorschlages erfolgten, sind rechtlicher und praktischer Natur. In ersterer Beziehung wird die Theorie aufgestellt, daß die väterliche Gewalt nicht so weit gehen könne, einem Kinde ohne dessen Zustimmung seine bisherige Nationalität zu entziehen, und es wird die Servitutsberechtigung des Staats auf den Militärdienst als eine Art von Kompensation behandelt gegenüber der ebenfalls fortdauernden Berechtigung ursprünglicher Italiener, die nachher ein fremdes Bürgerrecht erworben, zu jeder Zeit wieder ihre frühere

Nationalität zu ergreifen. Die mehr praktischen Weigerungsgründe aber beruhen auf der Wahnehmung, daß die Italiener eine große Neigung beurfunden, sich dem Militärdienste zu entziehen und die Konfcriptionspflichtigen daher alljährlich lieber massenhaft nach Amerika auszuwandern, und daß nun italienischerseits befürchtet wird, ein solches Verkommeniß mit der Schweiz könnte benützt werden, um auf noch leichtere Art der Militärpflicht in Italien auszuweichen. In diese letztere Befürchtung führte die italienische Regierung dazu, von der Schweiz eine Erklärung zu verlangen, daß durch die Bestimmung des Art. 4 jenem Rechte des Art. 12 des italienischen Zivilgesetzbuches, (*La perdita della cittadinanza nei casi espressi nell' articolo precedente non esime dagli obblighi del servizio militare, nè dalle pene inflitte a chi porti le arme contro la patria*) kein Abbruch geschehen solle.

Die schweizerischen Abgeordneten thaten ihr Möglichstes, um diese Ueber-treibung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der väterlichen Gewalt theils im Grundsatze zu bekämpfen und das natürliche und bessere Recht des neu-gewählten gegenüber demjenigen des verlassenen Staates zu betonen, zugleich aber auch die praktische Werthlosigkeit solcher Bestimmungen nachzuweisen, welche im Grunde doch nicht vollzogen werden können. Die Regierung des ursprünglichen Heimatstaates hat nämlich auf den Angehörigen des andern Staates doch keinen Griff, und ihr Recht ist also ganz vom guten Willen des von ihr Verpflichteten abhängig. Das Einzige, was sie mit ihrem Anspruch bewirkt, ist das, daß sie den Betroffenen hindert, das jenseitige Territorium zu betreten, um sich nicht der Gefahr aus-zusetzen, dort als Refraktär behandelt zu werden.

Diese Gründe vermochten indeß den Standpunkt der italienischen Regierung nicht zu erschüttern, und es bleibt damit dieses Verhältnis ungeordnet. Die Wirkung ist nur die schon bezeichnete, daß Personen, welche in dieser Lage sind, jeweilen so lange das italienische Gebiet zu meiden haben, bis ihre Militärpflicht beendet, beziehungsweise durch einen der öfters eintretenden Gnadenakte gegen Refraktärs die Gefahr von Strafe beseitigt ist. Um nicht auch noch die im Art. 4 erlangte Errungenschaft, welche das für die Schweiz wichtigere Verhältnis ordnet, zu gefährden, verstanden wir uns zur Unterzeichnung der verlangten Erklärung, welche zwar unsers Bedünkens ziemlich überflüssig ist.

So sehr wir es bedauern, daß die Ordnung dieses Verhältnisses nicht möglich war, so müssen wir doch beifügen, daß fast alle Staaten, in welchem die Konfcriptionspflicht besteht, ähnliche gesetzliche Bestimmungen haben. So ist insbesondere die französische Gesetzgebung in diesem Punkte mit der italienischen ganz identisch, und die diesfälligen Verhandlungen mit der französischen Regierung im Jahre 1864 hatten ganz genau den gleichen Verlauf: anfängliche Geneigtheit auch der fran-zösischen Regierung, auf den schweizerischen Vorschlag einzugehen, und

nachheriger runder Abschlag. Dessen ungeachtet verzweifeln wir nicht daran, daß die Folgezeit nicht eine Lösung dieser Frage im Sinne des von der Schweiz vertretenen natürlichen Standpunktes bringen werde, da die Uebelstände, die mit dem jetzigen Zustande verbunden sind, von den betreffenden Regierungen nicht geleugnet werden. Allein es wird hierfür ein Zeitpunkt abzuwarten sein, wo der Militarismus etwas weniger in Europa regiert und diesfällige Verhältnisse unbefangener betrachtet werden. Ein erster Schritt zum Bessern ist durch die jetzige Fassung des Art. 4 immerhin geschehen.

Art. 5 stipulirt die Gleichheit in Bezug auf Abgaben mit dem Bürgern des eigenen Staates, beziehungsweise den Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Bei diesem Anlasse kam auch die Frage der Zwangsanleihen zur Sprache, welche bekanntlich durch gegenseitige Erklärungen dahin geordnet worden ist, daß die Angehörigen des andern Staates zu solchen Zwangsanleihen nicht beigezogen werden sollen, in Folge dessen dann die schweizerischen Niedergelassenen bei dem letzten italienischen Zwangsanleihen wirklich nicht theilhaftig worden sind. Die italienische Regierung hat uns nun erklärt, daß sie diese Exemption wesentlich deshalb zugegeben habe, weil in dem italienisch-englischen Vertrage vom 6. August 1863 den Engländern jene Vergünstigung eingeräumt worden sei und sie den Schweizern gleiches Recht habe gewähren wollen wie den Engländern. Dagegen wünsche sie dieses Verhältniß zu ändern, und da der Vertrag mit England am 29. Oktober 1873 auslaufe, so schlage sie vor, die Dauer der mit der Schweiz abgeschlossenen Vereinbarung ebenfalls auf diesen Zeitpunkt zu beschränken. Der Bundesrath fand diesen Vorschlag gerechtfertigt, da zugestanden werden muß, daß es im Grunde irrationell ist, die fremden Niedergelassenen in solchen Fällen anders und besser zu behandeln als die Einheimischen; er hat demselben daher beige stimmt unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß erstlich vom genannten Zeitpunkte an die besondern Verpflichtungen der Schweiz ebenfalls erlöschen und zweitens der Vorbehalt des Genusses der Rechte der begünstigtesten Nation auch in dieser Beziehung immerhin fortbestehen bleiben solle.

Die Artikel 6 und 7 sind Ausführungen des im Art. 1 aufgestellten Gleichheitsprinzips bezüglich des Rechts des Zutritts zu den Gerichten und des Prozeßrechts und bedürfen als solche keiner weitern Erläuterung.

Art. 8 handelt desgleichen von der Gleichstellung der Gläubiger der beiden Länder in Konkursfällen, selbstverständlich innerhalb der von jeder Gesetzgebung verordneten Klassifikation der Konkursgläubiger. Es entspricht dieser Artikel im Wesentlichen dem bezüglichen Artikel des schweizerisch-französischen Vertrags von 1828, wie auch der internen Gesetzgebung.

Art. 9 bestimmt, daß Ausfertigungen von Citationen oder Kundgebungen amtlicher Akte, Zeugenabhörungen, Expertenberichte, Verhörprotokolle und ähnliche gerichtliche Aktenstücke auf ungestempeltes Papier geschrieben werden dürfen und gegenseitig kostenfrei auszufertigen seien. Natürlich bezieht sich die Kostenfreiheit nur auf die Ausfertigung, nicht aber auf die Entschädigungen an die Zeugen u., wie im zweiten Lemma des Artikels näher ausgeführt wird.

Bei diesem Anlaß suchten wir einem Begehren der Grenz Kantone, welches namentlich von Graubünden verschiedentlich bei uns in Anregung gebracht wurde, Eingang zu verschaffen, welches dahin geht, es möchte ein einfacherer Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsstellen, zum allermindesten im Grenzverkehr, adoptirt werden. In der That ist es mehr als lächerlich, wenn das Gericht von Puschlav, um eine Zeugenabhörung oder dergleichen in Tirano erhältlich zu machen, an die Kantonsregierung, diese an den Bundesrath, dieser an den schweizerischen Gesandten in Florenz, dieser an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dieser an den Minister der Justiz sich wenden muß, und erst letzterer gewöhnlich noch durch weitere Zwischeninstanzen (Generalprokurator und höherer Gerichtshof) hiedurch endlich an das Gericht in Tirano gelangen kann, worauf dann auf ganz dem gleichen Wege das gewünschte Aktenstück wieder zurückzulaufen hat, so daß eine Requisition, die mit einem einfachen Schreiben zwischen zwei wenige Stunden entfernten Gerichten in kürzester Zeit erledigt werden könnte, über Bern und Florenz wandern und auf dem Hin- und Rückwege mindestens 12. Amtsstellen mit jeweiligen Umschreibungen, Protokollirungen und Registrirungen passiren muß, um erst nach Wochen und Monaten an das gewünschte, so nahe gelegene Ziel zu gelangen. Dieser auch mit Frankreich noch in gleicher Weise übliche Geschäftsgang scheint dem einfachen Menschenverstand im Zeitalter der Telegraphen und Eisenbahnen unmöglich zu sein; er ist indessen eine Realität, ein Produkt der Centralisationsmanie, welche nicht will, daß selbst Gerichtsstellen den geringsten Verkehr mit dem Auslande unterhalten, welcher nicht die Censur der Regierung passirt hätte, die freilich ihrerseits wieder etwas ganz Illusorisches ist, indem alle die genannten Zwischenstellen der Regel nach sich mit dem Inhalte der bezeichneten Aktenstücke gar nicht befassen, sondern dieselben lediglich durch die Kanzlisten in ganz mechanischer Art weiter schieben lassen. Eine wirkliche Cognition wäre den höhern Stellen bei der Masse dieser Geschäfte in der That gar nicht möglich.

Die italienische Regierung zeigte sich grundsätzlich einer dahingehenden Vereinfachung nicht abgeneigt, lehnte es aber ab, diese Sache vertragsmäßig zu reguliren, sondern verlangte deren separate Behandlung im Wege eines nach Ratifikation der Verträge zu vereinbarenden Modus

vivendi, welcher in der That, da er freiere Hand läßt, für Ordnung solcher Materien vorzuziehen ist. Der Bundesrath würde am liebsten, wie mit Preußen, den direkten Verkehr der Gerichtsstellen unter einander ganz freigeben, und er hofft, es werde das Beispiel Preußens in dieser Beziehung auf alle andern Staaten nachwirken. Nach vorläufigen Andeutungen dürften jedenfalls gewisse Vereinfachungen erhältlich sein, wenn auch nicht in dem schweizerischerseits gewünschten Maße. Jedenfalls wird der Bundesrath nicht ermangeln, fortwährend im Sinne der vorbezeichneten Auffassungsweise thätig zu sein.

Art. 10 schließt die Materie über Niederlassung und Gewerbsausübung naturgemäß mit dem allgemeinen Satze ab, daß die beiden Staaten sich alle weiteren sachbezüglichen Vortheile a priori zusichern, welche sie in der Folge einem dritten Staate zu gewähren im Falle sein könnten.

Ehe wir diese Materie verlassen, müssen wir nun aber noch einer Verhandlung gedenken, welche weitaus die meisten Debatten veranlaßte, um schließlich zu gar keinem Ziele zu führen. Es betrifft dies die Gerichtsstandsverhältnisse und die damit zusammenhängende Frage der Vollziehbarkeit gerichtlicher Urtheile auf dem Gebiete des andern Staates.

Die italienische Regierung verlangte in erster Linie, daß die in einem der beiden Länder gefällten rechtskräftigen Zivilurtheile, so wie die mit gerichtlichen Urtheilen auf gleicher Linie stehenden authentischen Akte auch im andern Staate vollziehbar sein sollen. Der Bundesrath erwiderte, er habe gegen dieses Verlangen an sich nichts einzuwenden, da es den beiderseitigen Interessen entspreche; dagegen verlange er vorerst zu wissen, welche Urtheile die italienische Regierung als rechtskräftige betrachte oder mit andern Worten, welche Gerichte zur Ausfällung rechtskräftiger Urtheile als kompetent angesehen werden sollen.

Hinsichtlich der dinglichen Klagen verständigte man sich ohne Schwierigkeit, indem für diese der Gerichtsstand der gelegenen Sache durch die Natur des Verhältnisses gegeben ist. Im Grunde bedarf es aber für Ordnung dieses Verhältnisses auch keiner internationalen Stipulationen, weil die Vollziehung ohne Beihilfe des andern Staates erfolgen kann, indem eben das Prozeßobjekt im Bereiche des urtheilenden Gerichtes liegt.

Was die Erbschaftsstreitigkeiten betrifft, so verständigte man sich darauf, diese Materie im zweiten Theile dieses Vertrags in Verbindung mit den Konsularverhältnissen in der Weise zu ordnen, daß jeweilen das heimatische Gericht des Erblassers als zuständig erachtet werden soll, wie solches auch zwischen der Schweiz und Frankreich zu beiderseitiger Zufriedenheit geregelt worden ist. Die italienische Regie-

zung hatte in dieser Beziehung zuerst andere Vorschläge gemacht, über welche wir bei Art. 17 noch Einiges mittheilen werden; sie verstand sich indeß in der Folge dazu, den schweizerischen Vorschlag zu acceptiren. Ueber die Vollziehung derartiger gerichtlicher Urtheile bedurfte es keiner besondern Stipulation mehr, da Art. 3 das Nöthige enthält.

Hinsichtlich der Behandlung der persönlichen Klagen aber, welche im internationalen Verkehr hauptsächlich von Bedeutung sind, indem wohl mindestens $\frac{9}{10}$ aller Streitigkeiten dieser Kategorie angehören werden, gingen die Ansichten weit aus einander. Dem Bundesrath war durch Art. 50 der Bundesverfassung der Standpunkt, den er einzunehmen habe, klar vorgezeichnet. Der natürlichste Gerichtsstand für persönliche Klagen ist unstreitig der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten, sobald dieser einen festen Wohnsitz hat und nicht zahlungsunfähig ist. Dieses ist für den internationalen Verkehr eben so wahr, wie für den internen. Was nun den internen Verkehr anbelangt, so stimmt die italienische Gesetzgebung mit dieser Anschauungsweise ziemlich überein, indem auch sie die Regel aufstellt, daß der Beklagte vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Allein in höchst auffälliger Weise verläßt dann das italienische Zivilprozeßgesetzbuch diese Regel, wenn internationale Verkehrsverhältnisse in Frage kommen. In dieser Beziehung stellt Art. 105 den Grundsatz auf, daß der Fremde unter Andern auch vor die italienischen Gerichte gezogen werden kann, wenn Verbindlichkeiten in Frage stehen aus Verträgen, die in Italien entstanden sind (*forum contractus*) oder dort ihre Vollziehung finden sollen (*forum executionis*). Nach dem Antrage der italienischen Regierung wären nun alle in dieser Weise von italienischen Gerichten ausgefallten Urtheile auch in der Schweiz vollziehbar geworden.

Der Bundesrath konnte keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß dieser Vorschlag für ihn nicht annehmbar sei. Mit solchen Bestimmungen konnte jeder zwischen einem Schweizer und Italiener abgeschlossene Vertrag, wie jedes ohne förmlichen Vertrag abgeschlossene Geschäft vor den italienischen Richter gezogen werden; denn es wird immer der Fall eintreten, daß der Vertrag entweder in Italien perfekt geworden ist, z. B. wenn ein Schweizer in Italien eine Bestellung gemacht hat, oder daß derselbe in Italien seine Vollziehung finden soll (z. B. wenn der Schweizer aus einem Geschäft nach Italien zahlungspflichtig wird), so daß der Schweizer in einem Falle als Besteller, im andern Falle als Lieferant unter den italienischen Gerichtsstand fielen. Die schweizerischen Abgeordneten ermangelten nicht, das Unnatürliche und dem internationalen Handel Gefährliche eines solchen Systems darzulegen, welches im Gegensatz zu den im modernen Rechte überall anerkannten Rechtsgrundsätzen immer dem Kläger die Wahl des Ge-

richtsstandes anheim gibt und es dadurch möglich macht, daß ein schweizerisches Handlungshaus gleichzeitig als Beklagter Prozeß in Turin, Mailand, Florenz, Neapel, Messina auszufechten hat; sie konnten sich dabei darauf beziehen, daß Italien selbst solches für seinen innern Verkehr unerträglich erfunden habe, was für den internationalen Verkehr je in gleichem, wo nicht in noch höherm Maße gültig sei; sie hoben hervor, daß der italienische Vorschlag das große Prinzip dieses Vertrags, daß die Angehörigen beider Staaten in ihren Verkehrsverhältnissen auf dem Fuße der Gleichheit behandelt werden sollen, in dieser wichtigsten Beziehung preisgebe, und zitierten endlich das Beispiel Frankreichs, das schon seit langer Zeit mit der Schweiz das *forum domicilii* für persönliche und Handelsstreitigkeiten vereinbart und gerade auch dadurch den Handelsverkehr mit derselben in so bedeutendem Maße entwickelt habe.

Die italienische Regierung scheint das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt zu haben; allein sie glaubte sich durch die Bestimmungen des erst im Juni 1865 neu erlassenen Zivilprozeßgesetzes gebunden. Bei der Berathung dieses Gesetzes haben offenbar die Traditionen des römischen Rechtes nachgewirkt, welches, zu einer Zeit entstanden, als die übrige Welt in halbbarbarischen Zuständen sich befand, dem römischen Bürger unter allen Verhältnissen sein Recht und seinen Gerichtsstand sichern zu sollen glaubte, während im jezigen Europa solche Präventionen sinnlos geworden sind und nur dazu dienen, demjenigen Lande, das sich ihrer bedienen will, den größten eigenen Schaden zu bereiten.

Die italienische Regierung machte zwar geltend, daß auch die Schweiz in ihrem Verkehr mit Italien die gleichen Grundsätze in Anwendung bringen könne, wodurch Kompensation eintrete. Allein die schweizerischen Abgeordneten fanden, es sei das ein geringer Trost; denn die angeführten Uebelstände werden dadurch keineswegs gehoben, sondern vielmehr verdoppelt.

Schweizerischerseits wurde schließlich für den Fall, als nicht ein dem schweizerisch-französischen Vertrage nachgebildeter Artikel angenommen werden wolle, noch ein Ausweg dahin vorgeschlagen, daß nur diejenigen Urtheile gegenseitig vollzogen werden sollen, welche in *foro domicilii* ausgefällt worden seien, wogegen alles Andere einstweilen mit Stillschweigen zu übergehen sei. Die italienische Regierung wollte indeß auch diesen Vermittlungsvorschlag, dessen Halbheit die schweizerischen Abgeordneten selbst nicht verkennen konnten, nicht acceptiren, und so blieb zuletzt nichts anderes übrig, als die ganze Materie fallen zu lassen; denn die schweizerischen Abgeordneten erklärten ihrerseits ebenfalls kategorisch, daß sie unmöglich in einem Augenblicke, wo es sich darum handle, lebendigere Verkehrsbeziehungen zwischen der Schweiz

und Italien zu schaffen, zu Bestimmungen Hand bieten können, welche diesem Zwecke schnurstraks entgegenwirken, den gesunden Verkehr der beiden Staaten geradezu gefährden und den Handel nöthigen, durch höhere Gewinnsprämien die Chancen einer verkehrten Jurisprudenz auszugleichen.

Obschon man beiderseits höchst ungern auf eine Normirung dieser Verhältnisse verzichtete, so blieb doch bei dieser Sachlage nichts anderes übrig. Wir haben trotzdem einige Hoffnung, daß diese Diskussion nicht fruchtlos geblieben sei. Italien wird in nicht ferner Zeit durch eigenen Schaden klug werden; denn sein internationaler Handel wird sich niemals gesund und voll zu entwickeln vermögen, so lange es mit solchen Gesetzesbestimmungen die Fremden schreckt, sich mit seinen Angehörigen in Verkehrsverhältnisse einzulassen. Einstweilen bleibt uns wenigstens der Trost, daß wir zur Vollziehung von Urtheilen, die auf jener unrichtigen Basis ausgefällt worden sind, nicht mitzuwirken haben.

Konsularverhältnisse.

Diese Materie wird im zweiten Theile des Vertrags, in den Artikeln 11—17 abgehandelt. Die italienische Regierung beantragte ursprünglich, dieser Verhandlung die Bestimmungen der italienisch-französischen Konsularkonvention, welche sich bei den Akten befindet, zu Grunde zu legen; es ist dieselbe im Wesentlichen übereinstimmend mit der schweizerisch-brasilianischen Konsularkonvention^{*)}, besonders hinsichtlich der Rechte der Konsuln zur Verwaltung von Erbschaften und der Regulirung ihrer Privilegien und Immunitäten.

Der Bundesrath wies hinwieder darauf hin, daß, obschon er eigentlich im Hinblick auf die neun bestehenden Schweizerkonsulate in Italien (Turin, Mailand, Venedig, Genua, Livorno, Ancona, Neapel, Messina und Palermo) gegenüber bloß 1—2 italienischen Konsulaten in der Schweiz (Genf und Lugano, letzteres wieder aufgegeben) ein größeres Interesse an einer expliziten und den Konsularbefugnissen günstigen Regulirung dieser Materie hätte, es doch nicht in seinem Wunsche liege, so weit gehende Stipulationen zu treffen. Es muß hiebei namentlich ins Auge gefaßt werden, daß die schweizerischen Konsulate einen etwas andern Charakter haben, als die Konsulate der größern Staaten. Die Schweiz überträgt die Besorgung der Konsularbefugnisse gewöhnlich Kaufleuten, welche sich in den verschiedenen Konsularresidenzen angesiedelt haben. Dagegen haben auf den Vorgang Nordamerikas die sämtlichen größern Staaten das alte, mit dem schweizerischen gleichartige Konsularwesen dahin umgebildet, daß die Konsuln wenigstens

^{*)} Siehe ebdg. Gesefzsammlung, Band VII, Seite 250.

auf die wichtigern Plätze von der heimathlichen Regierung geschickt werden (consules missi), Besoldung von ihr empfangen, dafür aber keinen Handel auf eigene Rechnung treiben dürfen. Es läßt sich begreifen, daß die betreffenden Regierungen für ein solches aus wirklichen Staatsbeamten zusammengesetztes Konsularkorps Privilegien und Immunitäten zu erhalten wünschen und ihnen auch umfassendere Arbeiten zumuthen dürfen, während die Schweiz, wenn sie nicht ebenfalls auf jenes System übergehen will, an ihre Konsuln keine solchen Ansprüche machen kann, aber auch keiner besondern Privilegien und Immunitäten für sie bedarf. Da unsere Konsuln als Kaufleute doch wieder unter den Landesgesetzen des Staates stehen, bei dem sie akkreditirt sind, in jener Eigenschaft auch die ordentlichen Abgaben zu zahlen und die Polizeigesetze zu respektiren haben, so nützen ihnen solche Privilegien nicht einmal etwas. Es schien daher dem Bundesrath ange messen, sich in dieses Kapitel nicht allzuweit zu vertiefen, sondern der italienischen Regierung nur die allgemeine Zusicherung zu geben, daß ihre Konsuln denjenigen der begünstigtesten Nation gleich gehalten werden sollen.

Was die Einzelheiten betrifft, so können wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken.

Art. 11 stimmt im Wesentlichen mit dem Art. 10 des bisherigen Vertrags überein. Er statuirt das Recht jedes Staates, Konsularagenten für den andern Staat zu ernennen. Der Bundesrath setzte Werth darauf, sich das Recht zu wahren, gewisse Orte zu bezeichnen, in welchen keine Konsularagenten gestattet werden, da dieses Recht unter besondern Umständen von Werth sein dürfte. Ebenso sprach sich der Bundesrath ganz bestimmt dahin aus, daß er, momentane Stellvertretungsfälle ausgenommen, keinen Konsularagenten in Funktion treten lasse, bevor er denselben durch Ertheilung des Exequatur dazu autorisirt habe. In einem neulich vorgekommenen Falle hielt der Bundesrath auch gegenüber Nordamerika an dieser seiner Rechtsübung fest.

Art. 12 gestattet daher die Berechtigung zur Aufstellung von Vizekonsuln und Konsularagenten durch die Generalkonsuln und Konsuln nur in den bezeichneten Schranken. Besondere Verumstände können solche Delegationen allerdings in beidseitigem Interesse wünschbar machen.

Art. 13 bezeichnet die Ehrenrechte der Konsuln, wie sie auch bisher schon üblich waren. Bezüglich der Vorrechte ihrer Stellung ist, wie schon erwähnt, entgegen dem ursprünglichen italienischen Vorschlage lediglich bestimmt worden, daß sie die ihrem Grade entsprechenden Rechte der Konsularagenten der begünstigtesten Nation genießen sollen.

Art. 14 bestimmt, daß die Konsuln nicht als Zeugen vor den Gerichten zu erscheinen brauchen, sondern ihr Zeugniß mündlich oder schriftlich in ihrem Domizil eingeholt werden muß. Es erledigt sich damit eine Streitfrage, welche schon zu Anständen geführt hat.

Art. 15 sichert die Unverletzlichkeit der Konsulararchive und schreibt deren Ausschcheidung von andern Papieren der Konsuln vor.

Art. 16 enthält Bestimmungen über die notariatische Thätigkeit, beziehungsweise freiwillige Gerichtsbarkeit der Konsuln. Diese bildet im Grunde gegenwärtig deren Hauptaufgabe, durch welche diese Institution von eminenterer Nützlichkeit geworden ist, um einestheils die Interessen der im Konsularbezirke sesshaften oder dort durchreisenden eigenen Angehörigen zu fördern und anderentheils allen denjenigen Nichtangehörigen unterstützend zur Seite zu stehen, welche im Heimatstaate des Konsuls Geschäfte zu erledigen und hiefür gewisse Formalitäten zu erfüllen haben. Es ist hauptsächlich dieses Verhältniß, welches beständigen Wünschen der im Auslande wohnhaften Schweizer nach Erstellung neuer Konsulatsposten Nahrung gibt. Bezüglich der Einzelheiten können wir füglich auf den Artikel selbst verweisen.

Art. 17 endlich behandelt das schwierige Kapitel der Erbschaften, dessen wir oben schon kurz Erwähnung gethan. Hierin gingen die Ansichten anfänglich weit aus einander. Die italienische Regierung schlug nämlich vor, diejenigen Erbschaften von Angehörigen, welche sich nicht wegen Anwesenheit der Erben oder eines anerkannten Testamentsvollstreckers auf dem Platze erledigen, durch die Konsuln besorgen und verwalten zu lassen, wie solches im schweizerisch-brasilianischen Vertrage des Nähern vorgesehen ist. Dem Bundesrath hätte in gewisser Beziehung dieser Vorschlag sehr gut konveniren können, da eine weitaus größere Zahl von Erbschaften von Schweizern in Italien fällig werden als umgekehrt; auch soll nicht verschwiegen werden, daß von schweizerischen Konsuln in Italien schon ähnliche Wünsche laut geworden sind. Dessen ungeachtet konnte sich der Bundesrath nicht entschließen, diesem Vorschlage beizustimmen. Schon der Vorgang mit der schweizerisch-brasilianischen Konvention bot nichts Ermutigendes; sie führte bekanntlich zu massenhaften Reibungen und Anständen, indem eine mächtige Partei in Brasilien — wohl nicht ganz ohne Grund — fand, jene mit den europäischen Staaten abgeschlossenen Konsularkonventionen enthalten tiefgreifende Beschränkungen der eigenen Souveränität, und von diesem Standpunkte ausgehend alsdann der Exekution jener Konventionen alle möglichen Hindernisse in den Weg legte. Diese Anstände wurden erst in neuester Zeit gehoben*). Die schweiz. Bundesbehörden hätten wohl auch ihrerseits jene Konvention niemals genehmigt, wenn sie thatsächlich auch die Souveränität der Schweiz in gleicher Weise beschränkt hätte wie diejenige Brasiliens; allein es war, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich eine einseitige Verpflichtung des letztern Staates, welche aus dem Wunsche desselben, fremde Einwanderer ins Land zu ziehen, wohl erklärlich war, indeß

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Bd. IX, Seite 148.

keineswegs nachahmungswerth für andere Verhältnisse. Der Bundesrath sah ferner auch gar kein Bedürfnis ein, diese Verhältnisse mit dem Nachbarlande Italien in gleicher Weise zu ordnen, wie mit dem fernen Brasilien. Post und Telegraph machen mit dem erstern Kommunikationen binnen wenig Tagen und Stunden möglich, während die Korrespondenz mit letzterem Lande vieler Wochen und Monate bedarf, besonders wenn der Wohnsitz des Erblassers im Innern des Landes ist. Dazu kam ein weiterer Punkt, welcher dem Bundesrath Bedenken erregte. Schon bei Abschluß der brasilianischen Konvention entstand die Frage, ob nicht von diesen neu instituirten Verwaltern von Erbschaften eine gewisse Sicherstellung verlangt werden sollte? Der Bundesrath widmete dieser Frage eine eingehende Prüfung, überzeugte sich aber schließlich, daß von diesfälligen Forderungen abstrahirt werden müsse. Allein es scheint doch nicht rathsam, ohne Noth derartige Verwaltungen zu vermehren, für welche der Bund eine, wenn auch nicht ökonomische, so doch moralische Verantwortlichkeit zu tragen hat, welche Unannehmlichkeiten aller Art erzeugen könnte.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlug der Bundesrath vor, daß die beiden Staaten in Fällen abwesender Erben oder mangelnder Testamentsvollstrecker zwar von erledigten Erbschaften den Gesandtschaften und Konsulaten sofortige Kenntniß geben sollen, damit sie den beteiligten Erben die nöthigen Mittheilungen zugehen lassen können, daß sich dann aber die konsularische Thätigkeit, so weit sie nicht durch Prokuration der Beteiligten im Spezialfalle erweitert wird, hierauf zu beschränken habe. Sofern jedoch Erbschaftsstreitigkeiten entstehen, so sollen diese vor dem Richter des letzten Domizils des Erblassers im heimathlichen Staate ihre Erledigung finden, wie solches im Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich, über welchen noch wenig Anstände entstanden sind, in gleicher Weise geordnet wurde. Die italienische Regierung trat diesem Vorschlage bei.

Da die beiden Abtheilungen des Vertrags, sowohl diejenige über Niederlassung wie über die Konsularverhältnisse, dem Gesagten zufolge keine Bestimmungen enthalten, welche uns anstößig erscheinen, sondern dem gegenwärtigen Vertrage nur vorgeworfen werden kann, er enthalte nicht Alles, was wünschbar gewesen wäre, so nehmen wir keinen Anstand, Ihnen denselben sammt der damit zusammenhängenden Erklärung zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir bemerken dabei nur noch, daß der Antrag auf Genehmigung der drei vorbesprochenen Verträge in einen Artikel zusammengefaßt wird, weil dieselben, obschon formell getrennt, materiell als ein Ganzes aufzufassen sind.

Dagegen ist von diesen Verträgen unabhängig der unter dem gleichen Datum abgeschlossene

IV. Vertrag über Auslieferung von Verbrechern und Angeklagten.

Der gegenwärtig zu Kraft bestehende Auslieferungsvertrag, ursprünglich abgeschlossen zwischen einer Anzahl schweizerischer Kantone und dem Königreich Sardinien, durch spätere Uebereinkunft ausgedehnt auf die gesammte Schweiz und das ganze Königreich Italien, datirt vom 28. April 1843. Seine Fassung läßt Manches zu wünschen übrig, wie er denn auch zu verschiedenen Contraversen Anlaß gab. Die italienische Regierung, in dieser Frage stärker interessirt als die Schweiz, weil die von ihr gestellten Auslieferungsbegehren gegenüber den schweizerischen sich fast wie 10 : 1 verhalten, sprach den Wunsch aus, es möchte bei Anlaß gegenwärtiger Revision der Hauptverträge zwischen den beiden Ländern auch dieser Vertrag mit in Revision gezogen werden. Der Bundesrath fand grundsätzlich dagegen nichts einzuwenden.

Auch diese Verhandlungen waren indeß nicht ohne Schwierigkeiten, wie sich aus der nachfolgenden Erläuterung der einzelnen Artikel ergeben wird.

Nachdem Art. 1 das allgemeine Prinzip aufgestellt, beschäftigt sich Art. 2 damit, diejenigen Arten von Verbrechen einzeln aufzuzählen, wegen denen Auslieferung gegenseitig erfolgen soll. Der Katalog dieser Verbrechen ist erheblich erweitert worden, und umfaßt nun außer den bisherigen noch folgende weitere Verbrechen: Todtschlag (*coups et blessures volontaires ayant occasioné la mort*); Entführung; Abtreibung der Leibesfrucht; Verführung Minderjähriger durch ihre Eltern oder andere zu ihrer Aufsicht bestellte Personen; Entführung, Verheimlichung oder Unterdrückung von Kindern und Unterschlebung solcher; absichtliche Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen; Erpressung; Bestechung von Zeugen und Experten; Unterschlagung, Betrug und nicht qualifizirter Diebstahl in denjenigen Fällen, wo der Betrag Fr. 1000 übersteigt.

Die italienische Regierung schlug ursprünglich vor, den Zusatz zu machen, daß diese Handlungen nur dann die Verpflichtung zur Auslieferung begründen, wenn sie im Verbrechensgrade strafbar seien, beziehungsweise in dem Staate, in welchem sie begangen worden, mit einer entehrenden Strafe gesetzlich bedroht seien. Obgleich auch der bestehende Vertrag ähnliche Bestimmungen enthält, so schien es uns doch besser, von einem solchen Zusatz zu abstrahiren, da für die Schweiz daraus möglicherweise Verlegenheiten entstanden wären. Erstlich haben noch nicht alle Kantone Strafgesetze, und die nicht damit versehenen wären also unter Umständen in Verlegenheit gewesen, die vorhandene gesetzliche Strafaudrohung nachzuweisen. Alsdann ist die Gradation der strafbaren

Handlungen in crimes, délits und contraventions, wie sie den Strafgesetzen von Frankreich und Italien zu Grunde liegt, nur in eine Minderezahl der Strafgesetzgebungen der Schweiz übergegangen, und auch in diesen ist dem richterlichen Ermessen bezüglich der Strafausmessung gewöhnlich ein großer Spielraum gelassen, so daß Handlungen, welche sich begrifflich gleichartig qualifiziren, je nach der Schwere der innern Verschuldung des Verbrechers in einem Fall entehrende, im andern Falle nicht entehrende Strafen nach sich ziehen. Wir setzten deshalb Werth darauf, die zur Auslieferung verpflichtenden Merkmale objektiv zu fixiren, und schlugen z. B. bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Betrugs und des nicht qualifizirten Diebstahls Annahme einer Werthsumme von Fr. 1000 vor. Nachdem die italienische Regierung sich bereit zeigte, hierin unsern Wünschen entgegenzukommen, nahmen wir unsererseits dann auch keinen Anstand, die einzelnen Verbrechenskategorien möglichst ihren Wünschen entsprechend zu gestalten. Da die Schweiz kein einheitliches Strafgesetzbuch hat, so kann sie ohne Schaden auf solche billige Wünsche des andern Kontrahenten, welcher durch ein Strafgesetzbuch auf eine gewisse formelle und materielle Konsequenz angewiesen ist, Rücksicht nehmen. Im Uebrigen haben wir die Auslieferungspflicht in diesem Vertrage nicht einmal so weit ausgedehnt, als solches andern, namentlich deutschen Staaten gegenüber geschehen ist.

Einige Verhandlungen verursachte in dieser Beziehung das Begehren der italienischen Regierung, daß Verbrecherverbindungen (association des malfaiteurs) als eine selbstständige Verbrecherkategorie aufgeführt und deren Teilnehmer als solche ausgeliefert werden sollen. Wir konnten uns aus verschiedenen Gründen mit diesem Begehren nicht recht befreunden. Es paßt schon grundsätzlich nicht ganz zu den in der Schweiz auf dem Gebiete des Strafrechts herrschenden Anschauungen. Der Eintritt in eine Verbrecherverbindung ist im Grunde an sich noch kein Verbrechen, sondern nur ein Vorbereitungsakt für Verbrechen. Die Strafbarkeit dieses Aktes richtet sich nach unsern Anschauungen nach der Natur der beabsichtigten und ausgeführten Verbrechen. Sind letztere der Art, daß sie zur Auslieferung verpflichten, so sind allerdings die Teilnehmer an der Verbrecherverbindung auszuliefern, im entgegengesetzten Falle aber nicht. Zu diesem grundsätzlichen Bedenken gesellte sich aber noch ein solches, mehr praktischer Natur. Es ist allgemein bekannt, welche Ausdehnung die Verbrecherverbindungen besonders im Süden von Italien genommen haben und früher noch in höherm Grade genommen hatten. Begreiflich, daß unter solchen Umständen schon der Eintritt in solche Verbindungen in Italien hart bestraft wird. Aber sollte nun die in einem Verhaftsbefehl enthaltene Erklärung, daß Jemand z. B. vielleicht vor Jahren der Camorra angehört habe, ohne daß weitere spezielle Verschuldung angeführt werden könnte, die schwei-

zerischen Behörden schon zur Auslieferung verpflichtet? Das schien dem Bundesrathe doch nicht wohl anzugehen. Man einigte sich nach reiflicher Besprechung dieser Verhältnisse schließlich dahin, im Schlusssatz des Art. 2 der Verbrecherverbindungen zwar zu erwähnen, hingegen die Auslieferungspflicht zu beschränken auf Theilnahme an Verbindungen für Verbrechen, welche als zur Auslieferungsforderung berechtigend im Art. 2 besonders genannt sind.

Art. 3 bestimmt erstlich, daß bei politischen Verbrechen keine Auslieferung erfolgen und bei Auslieferung wegen anderer Verbrechen keine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen oder solcher, die mit politischen Verbrechen konnex sind, erfolgen soll. Der Schlusssatz dieses Artikels löst sodann eine Contraverse, welche in dem bekannten Falle De la field zur Sprache kam. Wie soll es gehalten werden, wenn ein Auszuliefernder in dem Staate, wohin er geliefert wird, außer der Handlung, für welche die Auslieferung erfolgte, noch weiterer Vergehen von geringerer Bedeutung bezüchtigt wird; darf er wegen dieser letztern beurtheilt werden oder nicht? Die Praxis schwankt darüber. Darüber ist man zwar so ziemlich einig, daß wenn er wegen des Hauptverbrechens nicht verurtheilt wird, dann eine weitere Beurtheilung wegen den andern Handlungen nicht zulässig ist. So wird es z. B. zwischen der Schweiz und Frankreich immer gehalten. Wie aber, wenn er wegen des Hauptverbrechens verurtheilt würde, sollen dann die andern Vergehen nicht gleichzeitig noch mitbeurtheilt werden? Der Art. 3 entscheidet sich aus grundsätzlichem Standpunkte für Verneinung dieser Frage. Es soll die Beurtheilung immer nur erfolgen dürfen wegen denjenigen Verbrechen, hinsichtlich derer die Auslieferung bewilligt wurde. Selbstverständlich bleibt es dem Angeschuldigten freigestellt, auf dieses Recht zu verzichten und sein Schuldregister in einem Akte bereinigen zu lassen.

Art. 4 behält gegenüber der Auslieferungspflicht die Verjährung der Klage oder Strafe vor, und zwar nach der Gesetzgebung des Landes, in welches sich der Verbrecher geflüchtet hat. Ist die Gesetzgebung des andern Landes in diesem Punkte milder, so wird natürlich kein Auslieferungsbegehren mehr gestellt werden.

Art. 5 stellt den Grundsatz auf, daß eigene Bürger nicht ausgeliefert werden sollen; hingegen soll man sich in solchen Fällen die Akten mittheilen, um den Schuldigen von dem heimathlichen Richter beurtheilen zu lassen, wenn das Strafgesetz es gestattet. Es ist im Schooße der Bundesversammlung schon die Behauptung aufgestellt worden, daß diese Verweigerung der Auslieferung der eigenen Bürger nicht mehr an der Zeit sei. Der Bundesrath muß sehr daran zweifeln, ob irgend ein Staat Lust haben werde, auf dieses Recht zu verzichten. Es ist

vielleicht kein einziger Satz des internationalen Rechtes so feststehend wie dieser, und es scheint uns ein ziemlich müßiges Bestreben, an demselben zu rütteln.

So lange man im Civilprozeß den Satz, daß Jeder für persönliche Forderungen von seinem heimischen Richter gesucht werden müsse, als ein Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet, und zwar aus guten Gründen, weil die Vertheidigungskraft sich da am kräftigsten geltend machen kann, wo man einen wenigstens nicht ungünstigen Richter vorauszusetzen darf, die Beweismittel am besten zur Hand sind und der Beklagte in der Theilnahme eines Publikums, das neben der einzelnen Handlung auch noch seinen Gesamtcharakter kennt und den einzelnen Akt daher richtiger zu beurtheilen vermag, eine natürliche Stütze findet: so lange wird man im Strafprozeß, wo die höchsten Güter eines Bürgers in Frage stehen, kaum dazu kommen, den eigenen Bürger einem ganz fremden Richter in ein fernes Land auszuliefern. Ein solcher Cosmopolitismus scheint uns ziemlich bodenlos zu sein.

Art. 6 gab zu einläßlichen Erörterungen Anlaß. In dem bisherigen Vertrage war im Art. 1 am Schluß bestimmt, daß die Auslieferung von Fremden „nach erhaltener Zustimmung von Seite der Regierung desjenigen Staates, welchem sie angehören, gegenseitig zugestanden werden soll.“ Im Falle De lafield verlangte dieser Verbrecher, daß gemäß oben zitiertem Artikel die Zustimmung der Regierung seines Heimatstaates Haiti zur Auslieferung nach der Schweiz einzuholen sei. Er fand damals im italienischen Parlamente Mitglieder, welche diese seine Prätention unterstützten, und es gab diese Controverse Anlaß zu einer dreitägigen Diskussion in jenem gesetzgebenden Körper. Es schien deshalb angemessen, für die Zukunft eine andere Fassung zu wählen. Schweizerischerseits hätte man am liebsten von solchen Anfragen an dritte Staaten überhaupt abstrahirt; italienischerseits wollte davon aber nicht ganz Umgang genommen werden. So kam man darauf, die Anfrage fakultativ zu belassen. Indem die schweizerischen Abgeordneten hiezu ihre Zustimmung gaben, verlangten sie indeß, daß der heimatische Staat, falls er ein Vorzugsrecht für die Auslieferung geltend machen wolle, doch wenigstens die Verpflichtung übernehme, seine Angehörigen durch die eigenen Gerichte beurtheilen zu lassen. Dieses wurde italienischerseits zugestanden. Damit wird in der Hauptsache dafür gesorgt sein, daß die Verbrecher der Regel nach die verdiente Strafe, sei es am Orte des Verbrechens, sei es in der Heimat, empfangen werden.

Art. 6 ordnet am Schluß dann auch noch die Priorität der Auslieferung bei Konkurrenz mehrerer Begehren. Man kann diese nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmen, z. B. nach dem Datum der verbrecherischen Handlungen, so daß die älteste zuerst zur Beurtheilung

gelangen soll, oder nach der Schwere der Verbrechen, oder nach dem Datum der Auslieferungsbefehle. Da die italienische Regierung dieses zwar formellste, aber hinwieder auch klarste Moment als Begleitung in Vorschlag brachte, so fanden wir uns zu keiner Opposition veranlaßt.

Art. 7 wahrt das naturgemäße Recht des Staates, in welchem sich ein Angeschuldigter oder Verurtheilter befindet, ihn vorerst für die in diesem Lande verübten Verbrechen beurtheilen, resp. bestrafen zu lassen, bevor die Auslieferung an den andern Staat vollzogen werden muß.

Im Anschluß hieran wird umgekehrt im Art. 8 bestimmt, daß die Auslieferung durch Civilverbindlichkeiten des Auszuliefernden nicht verzögert werden solle, z. B. auch im Falle des Schuldverhafteten. Die italienische Regierung wünschte sodann, daß auch ausdrücklich gesagt werde, daß im Falle eines Auslieferungsanerbietens demselben im Falle des Vorhandenseins den Bedingungen des Art. 2 ebenfalls von Seite des andern Staates Folge gegeben werden solle. Wir hielten dieses Verlangen für völlig gerechtfertigt.

Art. 9 regulirt das Procedere bei Auslieferungsbefehlen, welche auf diplomatischem Wege gestellt werden sollen, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, und damit im Zusammenhange bestimmt Art. 10, daß in dringlichen Fällen auch durch den Telegraphen vorläufige Verhaftung verlangt werden kann. Wir freuen uns, bei diesem Anlasse bemerken zu können, daß die italienischen Behörden in allen diesen Fällen stets die größte Bereitwilligkeit an den Tag gelegt haben, um bei Arretirung flüchtiger Verbrecher hilfreich zu sein, und daß man uns dabei niemals jenen, die Verbrecher auf Kosten der ehrlichen Leute begünstigenden Formalismus in den Weg gelegt hat, den wir insbesondere von Seite der belgischen und theilweise auch schon von Seite der französischen Behörden zu unserm großen Schaden erproben mußten.

Art. 11 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Vertrage, daß die gestohlenen Sachen, die auf dem Auszuliefernden gefunden worden, sammt den Instrumenten, mit welchen er das Verbrechen verübt, oder ähnliche Beweisstücke mitausgeliefert werden sollen. Der Vollständigkeit wegen wird noch beigefügt, daß diese Auslieferung auch stattfinden solle, wenn das betreffende Individuum gestorben oder sich geflüchtet haben sollte. Ebenso sollen darunter auch diejenigen Gegenstände inbegriffen sein, die der Schuldige verborgen oder deponirt hatte. Dagegen wird dann ausdrücklich bemerkt, daß die Rechte Dritter auf diese Gegenstände vorbehalten bleiben sollen. Es ist selbstverständlich, daß diese Rechte sich nach der Gesetzgebung desjenigen Landes bestimmen, in welchem die Gegenstände sich befunden haben. Es ist dieser Zusatz von Wichtigkeit. In den alten Auslieferungsverträgen war dem damaligen Recht entsprechend die Rückgabe von gestohlenen Sachen absolut vorgeschrieben; der rechtmäßige Eigenthümer konnte sie unentgeltlich vor-

jedem Inhaber vindiziren, und letzterer konnte seine Entschädigungsansprüche nur gegen seinen Vormann geltend machen. Das neuere Recht hat bekanntlich dieses rigorose Prinzip, das zu den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr ganz paßt, fast überall gemildert und dem gutgläubigen Besitzer eine bessere Rechtsstellung eingeräumt, und die gegenwärtige Vertragsbestimmung bekräftigt diese Rechte.

Art. 12 gehörte zu denjenigen, welche bei dieser Verhandlung viel zu sprechen gaben und sehr wechselvolle Lebensschicksale hatten, um schließlich wieder genau auf dem Standpunkte des Art. 10 des bisherigen Vertrages anzulangen. Er bestimmt nämlich, daß jeder Staat die Arrestations- und Unterhaltskosten, sowie die Transportkosten für Person und Sachen des Auszuliefernden auf seinem Gebiete zu tragen habe. Der italienische Abgeordnete wollte nun anfänglich dieses Prinzip des Wettschlagens der gegenseitigen Auslagen auch ausdehnen auf die Fälle des Art. 15, wo es sich darum handelt, dem andern Staate in Strafprozessen Unterstützung zu gewähren durch Zusendung von Personen oder Beweisstücken. Der Bundesrath fand dies dann aber doch zu weit gehend, und er wünschte nicht über die bestehenden Verpflichtungen hinaus zu gehen. Hierauf änderte der italienische Abgeordnete seinen Standpunkt radikal, indem er in allen Fällen, auch denjenigen des Art. 12, gegenseitige Kostenvergütung proponirte. Diese Sinnesänderung war zwar den schweizerischen Abgeordneten sehr auffallend; allein sie muthmaßten sofort, daß dabei eine Mißrechnung stattgefunden haben könnte, und fragten ihrerseits die Regierung von Tessin, als die hauptbetheiligte in dieser Angelegenheit, um ihre Meinung an. Diese sprach sich mit größter Lebhaftigkeit für den neuen italienischen Vorschlag aus, weil, wie schon Eingang erwähnt, Italien vielleicht 10 Auslieferungsbegehren an die Schweiz stellt gegenüber einem von Seite der Schweiz an Italien. Insbesondere hat der Kanton Tessin vermöge seiner Lage das wenig beneidenswerthe Glück, Zufluchtsstätte einer großen Zahl flüchtiger Italiener zu werden, wo sie dann von der italienischen Polizei mit ziemlich leichter Mühe entdeckt werden können. Tessin hat um dieses Verhältnisses willen wirklich unverhältnißmäßig viele Auslagen für solche Arrestationen, Unterhalt und Transporte, und es ist leicht begreiflich, daß der Regierung dieses Kantons der italienische Vorschlag daher sehr gelegen kam. In Folge der Antwort Tessins ließen die schweizerischen Abgeordneten, obschon sie das bisherige Prinzip nicht gerade mit großer Freude preisgaben, sich zur Annahme des italienischen Vorschlages herbei. Mittlerweile scheint aber auch die italienische Regierung ihre Rechnung nochmals revidirt zu haben, wobei ihr nicht entgehen konnte, daß ihr Vorschlag einige Schattenseiten habe; kurz, bei einer der Eingangs bezeichneten Aenderungen des Abgeordneten machte sie in abermaliger Aenderung ihres Standpunktes den Vorschlag, die Sachen zu belassen, wie

sie seien, d. h. den Art. 12 mit dem alten Art. 10 übereinstimmend zu fassen. Der Bundesrath hätte nun zwar in dieser Sache gern die Wünsche der Regierung von Tessin berücksichtigt; gleichwohl konnte er sich nicht verhehlen, daß diese Kostenrechnungen ein sehr unerquickliches Stück Arbeit werden dürften, wie man sie denn auch im Innern mit allseitiger Zustimmung gegenseitig abgeschafft hat. Dazu kommt dann allerdings hinzu, daß diese Rechnungen in den, wenn auch seltenen Fällen, wo Auslieferungen von Unteritalien aus nach der Schweiz stattfinden, auf Summen gekommen wären, welche mit einem Male die Kosten einer ganzen Masse von Auslieferungen in entgegengesetzter Richtung aufgewogen und sicher große Unzufriedenheit in den betheiligten Kantonen erregt hätten. Auch mag die etwas stärkere Belastung des Kantons Tessin ihre gute Seite haben darin, daß sie dessen Behörden doch zu einer etwas schärfern Handhabung der Polizei veranlassen kann, welche für den Kanton selbst nur nützlich sein wird. Der Bundesrath glaubte daher, da es sich denn doch um keine Summen von Bedeutung handelt, dem schließlich formulirten Wunsche der italienischen Regierung entsprechen zu dürfen, wenn es ihm auch nicht gerade angenehm war, den Standpunkt so vielfach zu wechseln. Ihrerseits trat dann auch die italienische Regierung der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Fassung des Art. 15 bei.

Die größten Schwierigkeiten machten aber bei Verhandlung dieses Vertrages die Artikel 13 und 14. Der erstere dieser Artikel enthält zwar den von keiner Seite angefochtenen Satz, daß man auf ordnungsgemäße Rogatorien gegenseitig Abhörungen von Zeugen vor ihrem ordentlichen Richter verlangen könne. Er bildet aber nur eine Art von Eingang zum Art. 14, wo der Fall besprochen ist, wenn persönliche Stellung eines Zeugen vor den Richter des requirirenden Staates verlangt wird. Ueber diesen Punkt bestimmte Art. 5 des bisherigen Vertrages, daß in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder zur Erhaltung des corpus delicti nothwendig sei, die persönliche Stellung des Zeugen vor dem urtheilenden Richter verlangt werden könne, und daß einem solchen Begehren jederzeit entsprochen werden solle, insofern dasselbe von einem Geleitsbrieft (sauf-conduit) begleitet sei, gemäß welchem der Zeuge frei zurückkehren, beziehungsweise im Falle einer zu Tage tretenden Mitschuld zwar verhaftet werden könne, indeß unter Heimsendung an seinen natürlichen Richter.

Die italienische Regierung verlangte nun, daß dieses Verhältnis in der Weise geändert werden müsse, daß der Zeuge nur hinsichtlich früherer Handlungen nicht belästigt werden dürfe, daß er aber für Verbrechen, die er gegenwärtig begehen sollte, wobei namentlich der Akt der Zeugnisablegung selbst in Betracht fällt, dem Gesez und Gericht desjenigen Landes unterworfen sein soll, in welchem er die verbrecherische Hand-

lung verübt, beziehungsweise ein falsches Zeugniß abgegeben habe, und stützte dieses Verlangen erstlich auf das italienische Gesetz, zweitens auf die Natur der Sache, da immer das *forum delicti commissi* das natürlichste Forum bilde, endlich auf die Rücksicht für die Würde des Richters, der sonst dem falschen Zeugen gegenüber ziemlich machtlos dastehet. Der Bundesrath fand seinerseits, daß kein Grund zu einer solchen Aenderung vorliege, da das bestehende System seines Wissens gar keine Inkonvenienzen erzeugt habe; daß das italienische Gesetz für internationale Verhältnisse nicht maßgebend sein könne; daß bei natürlicher Ordnung der Verhältnisse der Zeuge in seiner Heimat abgehört werden müsse, wenn dieses Verhältniß aber nun künstlich verändert werde, das *forum delicti commissi* ein künstliches und kein natürliches Forum sei; daß dem Richter immer die Verechtigung verbleibe, einen vermeintlich falschen Zeugen verhaften zu lassen, und ihm lediglich nicht auch das Recht zu dessen Beurtheilung übertragen werde, was ganz am Platze sei, da er sich gegenüber demselben kaum in ganz unbefangener Stimmung befinde; daß endlich Gründe der Gesetzgebungspolitik es außerordentlich wünschbar machen, den Zeugen durch Gewährung des *sauconduit* zu offener Zeugnißablegung zu ermuntern und ihn nicht durch eine Art von Drohung von vornherein einzuschüchtern.

Trotz dieser Gegenstände beharrte die italienische Regierung von Anfang bis zu Ende der Verhandlungen auf ihrer Ansicht, und es kam in Frage, ob an diesem Punkte der ganze Vertrag scheitern solle. Da dieses doch kaum gerechtfertigt gewesen wäre und der italienische Standpunkt, in so weit es sich um fremdartige Verbrechen des Zeugen handelte, erklärlicher und annehmbarer erschien, so machten schließlich die schweizerischen Abgeordneten einen vermittelnden Vorschlag. Sie erklärten, das italienische Prinzip für den Fall anerkennen zu können, als der Zeuge sich ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden freiwillig vor den requirirenden Richter stelle; sie verlangten demgemäß also, daß der Zeuge niemals genöthigt werden solle, vor dem fremden Richter zu erscheinen. Die italienische Regierung acceptirte diesen Ausweg, welcher den grundsätzlichen Standpunkt beider Parteien wahrte.

Im Art. 16 ist festgesetzt, daß die beiden Staaten sich gegenseitig die über jenseitige Angehörige ausgefallenen Strafurtheile mittheilen sollen. Es wurde aber diese Verpflichtung ausdrücklich beschränkt auf Urtheile wegen Verbrechen und Vergehen, so daß Verurtheilungen wegen bloßer Polizeiiübertretungen nicht unter den Artikel fallen. Die Kantone werden daher durch diese Verpflichtung nicht stark belästigt werden, während es doch auch für sie von Werth ist, über solche Schicksale ihrer Angehörigen im fremden Lande authentische Nachrichten zu empfangen.

Art. 17 enthält die Bestimmung über die Dauer des Vertrages (5 Jahre) mit Fortdauer bei Nichtauflösung.

Dieser Vertrag ist, wie Eingangß schon bemerkt, nicht mit den andern Verträgen verbunden. Er scheint uns keine Bestimmungen zu enthalten, deren Annahme erhebliche Bedenken erregen könnten, während er jedenfalls dazu beitragen wird, ein geordnetes Verhältniß zwischen beiden Staaten in dieser Materie herzustellen. Wir glauben ihn daher unbedenklich Ihnen zur Genehmigung empfehlen zu dürfen.

Im Anschluß an den Auslieferungsvertrag ist zu Lausanne unterm 4. August 1843 zwischen den beteiligten Staaten eine Erklärung ausgetauscht worden, in welcher die Zeugenentschädigungen in Requisitionsfällen normirt wurden. Die Regierung von Tessin hatte nun gewünscht, daß diese Entschädigungssätze den veränderten Preisverhältnissen gemäß etwas erhöht werden möchten. Die italienische Regierung zeigte sich geneigt, in einem, wenn auch etwas beschränktern Verhältniß, den diesfälligen Wünschen zu entsprechen. Es sind in Folge dessen die Bestimmungen der ältern Deklaration als Anhang zum Auslieferungsvertrage erneuert und durchgängig etwas erhöhte Entschädigungssätze stipulirt worden. Wir glauben auch die Genehmigung dieser Erklärung empfehlen zu dürfen.

Im Rückblick auf das gesammte, ziemlich mühselig in vierjährigen Unterhandlungen zu Stande gekommene Vertragswerk zwischen der Schweiz und Italien glauben wir sagen zu dürfen, daß es an unsern eifrigen Bemühungen jedenfalls nicht gefehlt hat, um dasselbe den Interessen der Schweiz gemäß zu gestalten, und daß zum mindesten das Resultat, der Schweiz in allen Beziehungen die Stellung der begünstigtesten Nation in Italien zu sichern, erreicht worden ist. Die Schweiz hat ihrerseits zur Erlangung dieses Resultates keine außergewöhnlichen Opfer zu bringen gehabt. Unzweifelhaft werden diese Verträge dazu beitragen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu erhalten und zu vermehren, und damit denn auch die Lösung weiterer wichtiger Verkehrsfragen in natürlicher Art vorzubereiten. Die Alpen bilden dermalen noch eine große Verkehrs-schranke zwischen den beiden Ländern; sie nöthigen Italien zu großen Umwegen, um in das Centrum des europäischen Continentes zu gelangen, wie sie hinwiederum auch die Schweiz hindern, sich mit den Staaten des mittelländischen Meeres in lebendigere Verkehrsbeziehungen zu setzen. Das Bedürfniß, dieses Verkehrshemmniß bis zu einem gewissen Grade zu beseitigen, wird von den beiderseitigen Bevölkerungen immer stärker gefühlt, und es ist wohl die Zeit nicht mehr fern, wo es dem menschlichen Erfindungsgeiste gelingen wird, die Hemmnisse der Natur zu besiegen und damit denn auch den gegenwärtigen Verträgen ihre volle gedeihliche Wirksamkeit zu verschaffen.

Der Bundesrath gibt sich demgemäß die Ehre, der h. Bundesversammlung nachstehenden Beschlusentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Oktober
1868,

beschließt:

Art. 1. Den zwischen der Schweiz und Italien unterm 22. Juli 1868 abgeschlossenen Verträgen, als

- a. Handelsvertrag sammt Tarifen A—F;
- b. Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, sammt dem diesen beiden Verträgen angefügten, zu Florenz unterzeichneten Protokoll vom gleichen Datum;
- c. Uebereinkunft betreffend Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, sammt der nachfolgenden, zu Bern unterzeichneten Erklärung vom gleichen Datum,

wird hiemit insgesammt die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 2. Dem zwischen der Schweiz und Italien unterm 22. Juli 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten und gegenseitige Unterstützung bei Handhabung der Strafjustiz sammt der nachfolgenden Deklaration vom gleichen Datum, betreffend die Zeugenentschädigungen, wird ebenfalls die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 9. Oktober 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

(Vom 22. Juli 1868.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche zwischen den beiden Völkern bestehen, enger zu knüpfen und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Herrn Johann Baptist Bionda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Italien,
und

Se. Majestät der König von Italien:

Se. Excellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich Menabrea, Generallieutenant und Seinen ersten Flügeladjutanten, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Turin und der Gesellschaft der XL in Modena, Senator des Königreichs, Ritter des höchsten Ordens der heil. Verkündigung, Großkreuz, decorirt mit dem großen Bande des Ordens der Heiligen Mauritius und

Lazarus, Groß-Cordon des Ordens der italienischen Krone, Ritter des Zivilordens und Großkreuz und Rath des militärischen Ordens von Savoyen, dekorirt mit der goldenen Medaille von Savoyen für kriegerische Tapferkeit 2c. 2c., Präsident des Ministerkonseils und seinen Ministerstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben :

Artikel 1.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Verührung fremdländischen Gebietes eingehenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Abgaben, mit Einschluß aller Zuschlags- und Spezialgebühren, zugelassen werden.

Für alle anderen Waaren schweizerischer Herkunft kommen, bei der Einfuhr nach Italien, die Bestimmungen des von Italien unterm 17. Januar 1863 mit Frankreich und des unterm 23. April 1867 mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrages zur Anwendung.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Verührung fremdländischen Gebietes eingehenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Abgaben zugelassen werden.

Für alle anderen Waaren italienischer Herkunft kommen, bei der Einfuhr in die Schweiz, die Bestimmungen des von der Schweiz mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags vom 30. Juni 1864 zur Anwendung.

Art. 2.

Die Gebühren bei der Ausfuhr aus einem der beiden Länder nach dem andern und die in der Schweiz erhobenen Durchfuhrgebühren sind durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigelegten Tarife C, D, E festgesetzt.

Art. 3.

Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keiner höhern Verbrauchssteuer für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 4.

Der im vorstehenden Artikel aufgestellte Grundsatz findet keine Anwendung auf die in verschiedenen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich jedoch, keine neuen derartigen Gebühren auf den aus den italienischen Staaten kommenden Getränken einzuführen, die gegenwärtig bestehenden nicht zu erhöhen, und im Falle der eine oder andere Kanton für die schweizerischen Erzeugnisse eine Steuerermäßigung eintreten ließe, diese Ermäßigung im gleichen Verhältniß auch den Erzeugnissen der italienischen Staaten zu Theil werden zu lassen.

Die auf Weinen in Fässern, auch in Doppelfaß, zu entrichtenden Gebühren sollen, welches auch der Preis und die Qualität dieser Weine sei, das Minimum der gegenwärtig für ausländische Weine in einfachen Fässern geltenden kantonalen Abgaben nicht übersteigen.

Art. 5.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin und andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrollverfahren unterliegen und eintretendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Für die Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände sollen, außer den bereits kraft der Gesetze des Königreichs bestehenden Büreaux, auch in Como, Arona und Susa Grenzbüreaux errichtet werden.

Die Gegenstände, welche mit dem Stempel eines dieser Büreaux bezeichnet sind, sollen ungehindert in allen Provinzen des Königreichs zirkuliren dürfen.

Die Kontrollgebühren sollen möglichst mäßig sein und für Goldgegenstände in Verbindung mit andern Metallen nie mehr als Fr. 80 per Kilogramm betragen. Das nämliche Verhältniß gilt auch für Gegenstände von andern Metall, je nach dem Werthe desselben.

Art. 6.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen für die im gegenwärtigen Verträge verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zuzuwenden, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in der Folge noch zugestehen möchte, und dies auf eben denselben Zeitpunkt, in dem diese dritte Macht in deren Genuß tritt, und zwar von Rechtes wegen.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Gebühr oder Verbot für Einfuhr oder Ausfuhr in Kraft zu setzen, welche nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen Anwendung fänden.

Sie verpflichten sich endlich, die Ausfuhr oder Einfuhr von Getreide, Vieh und Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch auch zu hemmen, es sei denn bei konstatirtem Auftreten der Viehseuche. Der Staat jedoch, welcher sich mit irgend einer Macht im Kriegszustand befände, oder genöthigt wäre, seine Armee auf Kriegsfuß zu setzen, ist nicht gehalten, dieser Bestimmung Folge zu leisten.

Art. 7.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzügen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbüreaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Mauth- oder Zollgebühren, sowie auch zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen, um Verzögerungen vorzubeugen, beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Art. 8.

Die im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Werthzölle werden nach dem Werthe am Ursprungs- oder Fabrikationsorte des importirten Gegenstandes berechnet, unter Zuschlag der für die Einfuhr in eines der beiden Länder bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten.

Der Einbringer von Waaren hat seiner, den Werth der eingeführten Waare konstatirenden schriftlichen Deklaration eine Faktur beizufügen, die den wirklichen Werth bezeichnet und vom Fabrikanten oder Verkäufer ausgestellt ist.

Art. 9.

Findet die Zollbehörde den deklarirten Werth ungenügend, so steht ihr die Befugniß zu, die Waaren festzuhalten, wogegen dem Einbringer der von ihm deklarirte Werth, nebst einem Zuschlag von 5 Prozent zu bezahlen ist.

Diese Zahlung hat binnen vierzehn Tagen, von der Deklaration an gerechnet, zu erfolgen; gleichzeitig sollen auch die Gebühren, wenn deren erhoben worden sind, zurückerstattet werden.

Art. 10.

Der Einbringer von Waaren, gegen welchen die Zollbehörde des einen der beiden Länder das im vorigen Artikel festgestellte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, sofern er es vorzieht, die Schätzung seiner

Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 11.

Wenn die Schätzung ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so ist der Zoll nach dem Deklarationsbetrage zu erheben.

Übersteigt der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert, so kann die Zollbehörde, nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll ist als Buße um fünfzig vom Hundert zu erhöhen, wenn die Schätzung der Sachverständigen um zehn vom Hundert höher geht als der deklarirte Werth. Die Untersuchungskosten sind vom Deklaranten zu tragen, wenn der durch den schiedsgerichtlichen Entscheid ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind sie von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 12.

In dem durch Art. 10^o vorgesehenen Falle wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der betreffenden Zollstelle ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit, oder auf Verlangen des Deklaranten auch schon bei Niedersezung des Schiedsgerichts, wählen die Sachverständigen einen Obmann; können sie sich nicht verständigen, so wird letzterer von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts bezeichnet. Wenn die Zollstelle, wo die Deklaration erfolgte, mehr als ein Myriameter vom Sitze des Handelsgerichts entfernt ist, so kann der Obmann von dem Richter des Mandement ernannt werden. In der Schweiz geschieht diese Wahl durch den Präsidenten des Bezirksgerichts.

Der schiedsgerichtliche Entscheid muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Niedersezung des Schiedsgerichts abgegeben werden.

Art. 13.

Behufs Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, daß von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen: Getreide in Garben oder in Lehren, Heu, Stroh, Grünfutter, frische Früchte, mit Inbegriff der frischen Weintrauben, ebenso auch das grüne Gemüse, alles Erzeugnisse von Gütern, die innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern auf beiden Seiten der Grenze liegen.

Ebenso bleiben befreit: natürlicher Dünger, mit Inbegriff des Schlammes aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, die Weinhefe und die Weintreber, der Rückstand von Wachs Kuchen, thierisches Blut (mit Aus-

schluß des Salzes), Sämereien, Pflanzen, Stangen, Nebsteken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, die zur Bebauung dieser Güter dienen, vorbehältlich einer Kontrolle zur Verhütung von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Gütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums der gleichen Vortheile theilhaftig sein wie die Inländer, die am gleichen Orte wohnen, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen und polizeilichen Reglementen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Die beiden vertragenden Theile werden im gegenseitigen Einverständnis die Erleichterungen an der Grenze regeln, welche in Bezug auf den Verkehr von Personen, Gegenständen und Waaren anzuordnen sind, die, um einen benachbarten Theil des eigenen Landes zu erreichen, genöthigt sind, das Gebiet des andern Staates auf eine gewisse Strecke zu überschreiten.

Art. 14.

Beide vertragsschließenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schiffahrtsreglement für den Luganer- und Langensee, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche behufs Sicherstellung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmung, Sturm u. s. w. weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Art. 15.

Die italienischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Italien gehörig patentirt sind, können in der Schweiz, ohne dafür einer Patenttage zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und Bestellungen mit oder ohne Muster aufnehmen, jedoch ohne mit Waaren zu haufiren.

Gegenüber den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und ihren Reisenden wird in Italien Gegenrecht gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Formalitäten werden in gemeinsamem Einverständnis festgesetzt werden.

Gingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden italienischer Handlungshäuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Italien eingeführt werden, sollen beiderseits unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Lagerung in einem Niederlagshause erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden; diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnis zwischen beiden Regierungen geregelt werden.

Art. 16.

Die hohen vertragsschließenden Theile geben die Erklärung ab, allen anonymen und andern Gesellschaften, den Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, die in Gemäßheit der besondern Gesetzgebung eines der beiden Länder errichtet und ermächtigt worden sind, gegenseitig als befähigt anzuerkennen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht aufzutreten, sei es um eine Klage anhängig zu machen, sei es um sich zu vertheidigen, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen dieser Staaten und Besitzungen richten.

Selbstverständlich findet vorstehende Bestimmung ihre Anwendung eben sowohl auf jene Gesellschaften und Associationen, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags errichtet und ermächtigt worden sind, als auch auf diejenigen, welche es in der Folgezeit sein werden.

Art. 17.

Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu ergänzen und zu erweitern, verpflichten sich, die Errichtung von Verkehrsstraßen behufs Verbindung der beiden Länder nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere beidseitig solchen Unternehmungen, welche durch das Mittel der Dampfkraft eine direkte Verbindung der Eisenbahnstrecke südlich und nördlich der Alpen quer durch diesen Gebirgszug anstreben, jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll während acht Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Sofern keiner der hohen vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraumes die Absicht kund gegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der hohen vertragsschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die hohen vertragsschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständniß in dem Vertrage und den zugehörigen Tarifen jederlei Aenderungen anzubringen, welche mit dem Geiste oder den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 19.

Vorstehende Bestimmungen sollen in den beiden Staaten unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug gesetzt werden. Vom Tage der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet sollen alle frühern Uebereinkommen zwischen der Schweiz und dem nunmehr das Königreich Italien bildenden verschiedenen Länder aufgehoben sein.

Gegenwärtiger Vertrag soll den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen möglichst bald in Bern ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Florenz, am zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda. (L. S.) (Gez.) R. F. Menabrea.

Carif A.
Zolltarif zur Einfuhr in Italien.

Benennung der Artikel.	Basis.	Anfätze.
Metalle:		Fr. Rp.
Blei, gewalztes, in Röhren, Schrot	100 Kilog.	1. 50
Goldschmied- und Bijouteriewaaren	vom Werth.	3 %
Uhrenmacherwaaren:		
Taschenuhren, einfache, mit gold- denem Gehäuse	Stück.	2. 30
Taschenuhren in Gehäusen aus an- dern Metallen	"	1. —
Repetir- und Spieluhren	"	3. —
Stutz-, Reise- und Wanduhren	"	3. —
Musik-Spielwerke	"	2. —
Uhrwerke: für Taschenuhren	"	— . 25
" Stutz-, Reise- und Wanduhren	100 Kilog.	50. —
" Thurmuhren und für Glockenspiele	"	20. —
Uhrenfurnitüren	"	50. —
Erzeugnisse aus dem Thier- und Pflanzenreich:		
Milchzucker	zollfrei.
Leinen- oder Hanfgarne	100 Kilog.	11. 50
Leinen- oder Hanfgarne, einfach, roh, gebauht oder gebleicht		
Leinen- oder Hanfgarne, gefärbt		
Seide:		
Seidene oder mit Floretseide ge- mischte Bänder. (Gleiche Behandlung wie die sei- denen oder mit Floretseide ge- mischten Gewebe.)		
Töpferwaaren:		
Von Thonerde oder gemeinem Stein- gut	"	2. —

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.
Verschiedene Waaren:		
Früchte, getrocknete, gemeine, nicht benannte	100 Kilog.	Fr. Rp. 2. —
Sauerkraut	"	2. —
Thiere, lebende:		
Pferde	Stück.	6. —
Maultiere und Maulesel	"	3. —
Marmor und Mabafter:		
Gesägt, in Platten von 16 und mehr Centimeter Dike	100 Kilog.	— 50
Anderer gesägte, vom Bildhauer behauene, geformte oder polirte	"	— 75
Grobe Zimmermannsarbeiten von gemeinem Holz, zum Bau von Häusern oder Barken	zollfrei.
Bürstenbinderwaaren aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt und ohne Bestandtheile von Leder	100 Kilog.	15. —

Carif B.

Zolltarif zur Einfuhr in die Schweiz.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.
Süßfrüchte	100 Kilog.	Fr. Rp. 4. —
Stroh Hüte	"	16. —
Teigwaaren, italienische	"	4. —
Statuen und Monumente aus Marmor, im Gewichte von mehr als 50 Kilogramm	Zugthierlast.	3. —

Tarif C.**Zolltarif zur Ausfuhr aus Italien.**

Gleichlautend mit Tarif C des österreichisch-italienischen Handelsvertrags.

Tarif D.**Zolltarif zur Ausfuhr aus der Schweiz.**

Gleichlautend mit Tarif D des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

Tarif E.**Zolltarif zur Durchfuhr in der Schweiz.**

Gleichlautend mit Tarif E des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

Tarif F.**Kantonale Gebühren auf Wein, Bier und geistigen Getränken.**

Gleichlautend mit Tarif F des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

(Bez.) J. B. Pioda.

(Bez.) L. F. Menabrea.



Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des
literarischen und künstlerischen Eigenthums.

(Vom 22. Juli 1868.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Italien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft zu schließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: Herrn Johann Baptist *P i o d a*, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Excellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich *M e n a b r e a*, General-Lieutenant und Seinen ersten Adjutanten, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Turin und der Gesellschaft der XL in Modena, Senator des Königreichs, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung, Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Groß-Cordon des Ordens der Krone von Italien, Ritter des Civilordens und Großkreuz, Rath des Militärordens von Savoyen, beforirt mit der goldenen Medaille von Savoyen für militärische Tapferkeit *rc. rc.*, Präsident des Ministerrathes, und Seinen Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Italien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Italien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Autoren nur für so lange, als die Rechte der Italiener in der Schweiz fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Italien nicht auf eine längere Frist beansprucht werden, als sie den einheimischen Autoren in diesem letztern Staate zusteht.

Art. 2.

Es ist gestattet, in Italien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wosfern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Handübersetzungen versehen sind.

Art. 3.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Italien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Florenz beim Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die italienische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate, nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu

laufen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurkundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Rappen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikboxen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrication und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Art. 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Italien den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist, wohlverstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfangs.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, genießt, unter den nachfolgenden nähern Bedingungen, die Vergünstigung, daß zehn Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Ueber-

zung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

- 1) Das Originalwerk muß in Italien, auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
- 3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte zehnjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Italien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtiger Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7.

Wenn der italienische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Italien nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9.

In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Italiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10.

Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Italien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein italienisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den italienischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königreichs in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Italien gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 13.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Ziviltenschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der italienischen Eigenthümer literarischer oder künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulirten Gewährleistungen, einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

Art. 14.

Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Italien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angeetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder bei der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz zu erfolgen.

Art. 15.

Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Italien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

Art. 16.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Italien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 17.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeit-

punkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet.

Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art 6 auf zehn Jahre beschränkt.

Art. 18.

Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19.

Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 20.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünf-hundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Art. 21.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszierten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Art. 22.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen,

von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegendende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25.

Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf

vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29.

Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30.

Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Italien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die neuen, von der italienischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des Handelsvertrages in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austauschens der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag fort dauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda. (L. S.) (Gez.) L. F. Menabrea.

P r o t o k o l l .

Herr Joh. Baptist P i o d a , außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und Seine Excellenz der General Graf Ludwig Friedrich M e n a b r e a , Conseil-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der gedachten Majestät,

sind im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Florenz am 22. Juli 1868 zusammengetreten, um, kraft der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Vollmachten, den zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums zu unterzeichnen, und haben in das gegenwärtige Protokoll folgende Erklärungen niedergelegt:

1) daß unter der Benennung der gegenwärtig bestehenden Gebühren, denen im Artikel 4 Erwähnung geschieht, diejenigen verstanden sein sollen, welche im Anhang, Tarif F, aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gebühren für Weine in Doppelfässern oder in Schläuchen, welche den Weinen in einfachen Fässern gleichgestellt sind;

2) daß die beiden Regierungen sich verpflichten, so bald als möglich einen zusammengefaßten und einheitlichen Tarif zum Gebrauch der Behörden und Angehörigen der beiden Länder auszuarbeiten, und zwar nach den Bestimmungen, wie sie im Handelsvertrage, wozu dieses Protokoll als Beilage dient, enthalten sind;

3) daß infolge der unterm heutigen Tage unterzeichneten Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums die hohen kontrahirenden Theile sich verpflichten, in Bezug auf die Fabrik- und Handelsmarken sich gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Die gegenwärtige Erklärung soll als ein Theil des erwähnten Vertrages und der Uebereinkunft betrachtet werden, und die gleiche Kraft und den nämlichen Werth haben, wie wenn sie daselbst Wort für Wort aufgenommen wäre.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten die Erklärung unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den 22. Juli 1868.

(L. S.) (Geg.) J. B. Pioda. (L. S.) (Geg.) L. F. Menabrea.

Niederlassungs- und Konsularvertrag

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.

(Vom 22. Juli 1868.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen beiden Nationen bestehen, zu erhalten und zu befestigen, und durch neue und freisinnigere Stipulationen dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Bürgern beider Länder eine größere Entwicklung zu geben, auch zugleich den beidseitigen Konsularagenten die zur Ausübung ihrer Funktionen nöthigen Immunitäten und Privilegien zuzusichern, haben beschloffen, einen neuen Niederlassungs- und Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn J. Dubs, Bundespräsident, und Herrn F. Frey-Herosee, eidg. Oberst und gewesenes Mitglied des schweizerischen Bundesrathes,

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ritter Louis Amédée Melegari, Ritter und Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus *cc. cc. cc.*, Senator des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben :

Artikel 1.

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien soll immerwährende Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen. Die Italiener werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone jetzt oder in Zukunft gehalten werden können.

Gegenrechtlich werden die Schweizer in Italien hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt wie die Landesangehörigen.

In Folge dessen können die Bürger eines jeden der beiden Staaten, sowie ihre Familien, wofern sie den Gesetzen des Landes nachkommen, in jedem Theile des Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen, ohne daß sie wegen Pässen, Aufenthaltsbewilligungen und Ermächtigung zur Ausübung ihres Gewerbes irgend einer Abgabe, Last oder Bedingung unterworfen wären, denen die Landesangehörigen selbst nicht unterworfen sind. Sie können sowohl im Großen als im Kleinen Handel treiben, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben, die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden und Etablissements in Miethe oder Besitz nehmen, Waaren- und Geldsendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Bestellungen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen Obliegenheiten oder größern und beschwerlichen Lasten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden können, vorbehalten die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegen Angehörige der meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Bei allen ihren Ankäufen, wie bei allen ihren Verkäufen sollen die einen wie die andern auf dem Fuße vollständiger Gleichheit gehalten werden; sie dürfen den Preis ihrer Werthpapiere, Waaren und Gegenstände jeglicher Art, seien sie ausländische oder inländische, seien sie zum Verkauf nach dem Innern des Landes oder zur Ausfuhr bestimmt, frei bestimmen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze und Verordnungen des Landes genau zu halten haben. Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können, oder nach ihrer freien Wahl durch Bevollmächtigte, Faktoren, Sensale, Agenten und Consignatäre oder Dollmetscher beim Kauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthpapiere oder Waaren sich vertreten zu lassen. Sie haben ebenso das Recht, alle Geschäfte, die ihnen ent-

weder von ihren eigenen Landsleuten, oder von Fremden oder Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Consignatäre oder Dollmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie für ihren Handel oder ihre Industrie in den Städten oder Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder bloß zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Zölle, Gebühren oder Abgaben, welcher Art sie sein möchten, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden. Ebenso sollen die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Bürger des einen der beiden Staaten hinsichtlich des Handels und der Industrie gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen werden, den Bürgern des andern Staates gemeinsam zukommen. Unter den eben erwähnten Vortheilen sind jedoch die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuß an den Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern nicht inbegriffen, wenn nämlich die Bürger des einen der beiden Länder, die im andern Lande niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder als Mitbesitzer angenommen worden sind.

Art. 2.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche im Gebiete des andern wohnhaft oder niedergelassen sind, und die wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder die durch gerichtliches Urtheil oder durch gesetzliche Polizeimaßnahmen, oder in Folge Uebertretung der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in dieselbe zurückgewiesen werden, sollen sammt ihren Familien jederzeit und unter allen Umständen in ihrem Heimatlande, wo sie ihre Rechte nach den Gesetzen beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. 3.

Die zwischen der italienischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe unterm 11. August 1862 ausgewechselten Erklärungen, 10. September wodurch die ehemaligen Bestimmungen, welche die Abzugsrechte zwischen der Schweiz und Sardinien abgeschafft hatten, auf alle Provinzen des Königreichs Italien ausgedehnt wurden, werden bestätigt und in folgender Weise vervollständigt:

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können eine an irgend einem Orte des andern ihnen kraft eines Gesetzes oder Testamentes angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen, ganz gleich wie die Bürger des Landes, ohne deshalb andern oder lästignern Bedingungen unterworfen zu sein als diese. Sie sollen vollständige Freiheit haben, jede Art bewegliches oder unbeweg-

liches Gut, das die Eingebornen nach den Gesetzen des Landes in Besitz nehmen und darüber verfügen können, zu erwerben, sei es durch Käufe, Verkäufe oder Schenkungen, durch Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestat-Erbenschaft, oder auf irgend welche Weise. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Bürgers des Landes. In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe eines solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muß.

Art. 4.

Die Bürger eines der beiden Staaten, die im andern niedergelassen sind, sind vom Militärdienste jeder Art befreit, sowohl in der Landarmee oder in der Marine, als in der Nationalgarde oder der Miliz dieses Landes. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst aufgelegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Wenn ein im Königreich Italien niedergelassener Sohn schweizerischer Eltern daselbst die Naturalisation nach den italienischen Gesetzen erworben hat, so wird er daselbst auch zu den militärischen Pflichten angehalten, es sei denn, daß er in dem Jahre, welches seiner Volljährigkeit folgt, vor kompetenter Behörde sich für das schweizerische Bürgerrecht entschieden hat, und in jedem Falle wird er nicht in den Militärdienst berufen, bis er nach dem Gesetze volljährig geworden ist.

Art. 5.

Weder in Friedens- noch in Kriegszeiten darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden Länder in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder davon gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder davon gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation angehören würde. Dabei ist übrigens verstanden, daß einem Bürger des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern nicht irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben werden darf, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am

meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben werden.

Art. 6.

Die Bürger eines der beiden Länder genießen auf dem Gebiete des andern beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Fällen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtsfachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Begünstigungen, welche die Angehörigen des Landes gegenwärtig genießen oder später genießen könnten, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Art. 7.

Um in eigener Person vor Gericht erscheinen zu dürfen, liegen den Bürgern beider Staaten bloß diejenigen Kauttionen und Formalitäten zu beobachten ob, die den eigenen Angehörigen vorgeschrieben sind.

Art. 8.

Wenn ein Schweizerbürger, welcher auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Eigenthum besitzt, fallit oder bankerott wird, so dürfen die allfälligen italienischen Gläubiger ihre Hypotheken auf dem nämlichen Fuße, wie dies von schweizerischen Gläubigern geschehen darf, geltend machen, und sie werden vom vorhandenen Vermögen des Falliten nach dem Grade und der Ordnung ihrer Inscriptionen ohne Unterschied bezahlt.

Die Chirographar-Gläubiger, sowie die gewöhnlichen Gläubiger werden, mögen sie dem einen oder andern der beiden Länder angehören, ohne Unterschied und nach den in der Schweiz in Kraft bestehenden Gesetzen behandelt.

Die gleichen Bestimmungen werden in Italien gegenüber den schweizerischen Hypothekar-, Chirographar- oder gewöhnlichen Gläubigern eines fallit oder bankerott gewordenen Italieners, welcher Eigenthum auf dem Gebiete des Königreichs besitzt, in Anwendung gebracht.

Art. 9.

Die Citationen oder Notifikationen von Akten, die Depositionen oder Verhöre der Zeugen, die Berichte der Experten, die gerichtlichen Verhörakten, und überhaupt jedes Aktenstück, welches in Civil- oder Straffällen im Wege von Rogatorien von Gerichtsbehörden des einen

Landes auf dem Gebiete des andern erhoben wird, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden und sind kostenfrei auszufertigen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die in solchen Fällen den betreffenden Regierungen zukommenden Gebühren, und betrifft keineswegs weder die den Zeugen gehörigen Entschädigungen, noch die Emolumente, welche Beamte oder Sachwalter jedesmal zu fordern berechtigt sind, wenn ihre Dazwischenkunft in einem gegebenen Falle gesetzlich nothwendig wird.

Art. 10.

Jeder Vortheil, den einer der beiden kontrahirenden Theile einer andern Macht in Bezug auf die Niederlassung und die Ausübung industrieller Gewerbe eingeräumt haben sollte, oder in Zukunft auf irgend eine Weise noch gewähren könnte, soll gleichfalls und auf den nämlichen Zeitpunkt dem andern Theile gewährt werden, ohne daß diesfalls eine spezielle Uebereinkunft getroffen werden muß.

Art. 11.

Jeder der hohen kontrahirenden Staaten hat das Recht, in den Meerhäfen, Städten und Ortschaften im Gebiete des andern Staates Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten aufzustellen.

Beide Regierungen behalten sich übrigens das Recht vor, die Orte zu bestimmen, an welchen sie keine Konsularbeamte anzunehmen für gut finden, wohlverstanden jedoch, daß sie sich hierin gegenseitig keine Beschränkung entgegensetzen sollen, welche in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen Geltung hätte.

Die gedachten Agenten werden auf Vorweisung der ihnen nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Regeln und Formalitäten zukommenden Ausweispapiere gegenseitig angenommen und anerkannt. Das für die freie Ausübung ihrer Funktionen nöthige Exequatur wird ihnen unentgeltlich ertheilt. Auf Vorweisung desselben soll die oberste Behörde des Ortes ihrer Residenz ungesäumt die nothwendigen Maßnahmen treffen, damit sie die Pflichten ihres Amtes ausüben und die Freiheiten, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien genießen können, die an ihre Stelle geknüpft sind.

Art. 12.

Die Generalkonsuln und Konsuln können Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten und Ortschaften ihrer betreffenden Konsularkreise ernennen, welche Ernennungen jedoch von der Regierung des Landes zu genehmigen sind. Diese Agenten können ohne Unterschied unter den Bürgern beider Länder, sowie unter Fremden gewählt werden, und erhalten ein Patent von demjenigen Konsul, der sie ernannt hat und

unter dessen Befehlen sie stehen werden. Sie genießen die gleichen Vorrechte und Immunitäten, wie die Agenten dieser Klassen der meistbegünstigten Nation.

Art. 13.

Die schweizerischen Konsularbeamten in Italien und die italienischen Konsularbeamten in der Schweiz genießen, unter Vorbehalt vollständiger Reciprocität, alle Vorrechte, Freiheiten und Immunitäten, welche den Konsularbeamten des nämlichen Grades der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden könnten.

Sie dürfen über dem Eingang ihres Hauses einen Schild mit dem Wappen ihrer Nation und der Inschrift: „Konsulat oder Vizekonsulat von . . .“ anbringen.

Sie dürfen ebenfalls an öffentlichen Festen wie bei andern üblichen Anlässen die Flagge ihres Landes auf der Konsulatswohnung aufpflanzen, wofern sie nicht in einer Stadt wohnen, wo die Gesandtschaft ihres Landes residirt.

Diese Auszeichnungen dürfen wohlverstanden niemals so gedeutet werden, als ob sie ein Asylrecht gewährten, sondern sie sollen vor Allem dazu dienen, den Landsleuten die Konsulatswohnung zu bezeichnen.

Art. 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln dürfen nicht als Zeugen vor die Gerichte geladen werden.

Wenn die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen irgend welche gerichtliche Depositionen bedarf, so soll sie sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung begeben, oder zu diesem Zweck einen kompetenten Beamten abordnen, oder auch die Deposition schriftlich verlangen.

Art. 15.

Die Konsulararchive sind unverletzlich, und die Ortsbehörden dürfen unter keinem Vorwande, noch in irgend einem Falle die Schriften desselben untersuchen:

Diese Schriften müssen immer von den Büchern oder Schriften, die auf den Handel oder den Gewerbe, welchen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln betreiben könnten, sich beziehen, vollständig getrennt gehalten werden.

Art. 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln beider Länder oder ihre Kanzler haben das Recht, auf ihren Kanzleien oder in der Wohnung der Parteien die Erklärungen, welche Handelsleute und andere Bürger ihrer Länder machen möchten, aufzunehmen.

Sie sind ebenfalls berechtigt, wie Notare testamentarische Verfügungen ihrer Landsleute auszufertigen.

Ferner haben sie das Recht, auf ihren Kanzleien Verkommnisse jeder Art zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und andern Personen des Landes, wo sie residiren, sowie auch jedes Verkommniß, betreffend Angehörige dieses letztern Landes allein, aufzunehmen, insofern, wohlverstanden, diese Urkunden sich auf Liegenschaften oder Geschäfte beziehen, welche im Gebiete des Staates sich befinden oder zu behandeln sind, dem der Konsul oder Konsularagent angehört, vor welchem sie gefertigt werden.

Die von den genannten Agenten gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel der Konsulate, Vizekonsulate oder Konsularagentchaften versehenen Abschriften oder Ausfertigungen solcher Urkunden sollen sowohl vor Gerichten als außergerichtlich, in der Schweiz und Italien, Beweiskraft haben, gleich den Originalen selbst, und beziehungsweise die nämliche Kraft und Bedeutung besitzen, wie wenn sie vor den Notaren oder andern dazu befugten öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes eingegangen worden wären, sofern nämlich diese Urkunden in der Form ausgestellt sind, welche die Gesetze des Staates vorschreiben, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten angehören, und sofern sie in der Folge dem Stempel und der Einschreibung, sowie allen übrigen Formalitäten unterzogen worden, welche in solchen Dingen in dem Lande maßgebend sind, wo die Urkunde ihre Vollziehung finden soll.

Falls ein Zweifel über die Authentizität der Ausfertigung einer öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Urkunde entstehen sollte, darf dem dabei Betheiligten auf sein Begehren die Vergleichung mit dem Original nicht verweigert werden, und derselbe kann, wenn er will, dem Collationiren beiwohnen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen jedes von den Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangene Dokument übersetzen und legalisiren, und es sollen diese Uebersetzungen in den Ländern ihrer Residenz die gleiche Kraft und den gleichen Werth haben, wie wenn sie von den beeidigten Dolmetschern des Landes gemacht worden wären.

Art. 17.

Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, davon

Anzeige machen, damit die Gesandtschaft oder das Konsulat den Beteiligten die nöthige Auskunft ertheilen kann.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reciprocität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizeres erheben könnten.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in beiden Ländern gleichzeitig mit dem am 22. Juli 1868 abgeschlossenen Handelsvertrage seine Anwendung finden und die gleiche Dauer haben.

Er ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind zu Bern so bald als möglich, gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedrukt.

So geschehen zu Bern, den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die schweizerischen Bevollmächtigten: Der italienische Bevollmächtigte:
 (L. S.) (Gcz.) J. Dubs. (L. S.) (Gcz.) Melegari.
 " " F. Frey-Herossee.



Erklärung

zum

Niederlassungs- und Konsularvertrag, unterzeichnet zu Bern
am 22. Juli 1868.

Die hohen kontrahirenden Theile haben sich verständigt, daß die durch Art. 4 des am 22. Juli 1868 zu Bern unterzeichneten Niederlassungs- und Konsularvertrages den Angehörigen der beiden Länder gestatteten Ausnahmen den in der Schweiz naturalisirten Italienern nur in den vom Artikel 12 des Civilkodes des Königreichs Italien gezogenen Grenzen zu Statten kommen sollen.

Die gegenwärtige Erklärung wird als ein Theil des Vertrages betrachtet, und soll die nämliche Kraft und den gleichen Werth haben, wie wenn sie in demselben Wort für Wort aufgenommen wäre.

Bern, den zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die schweizerischen Bevollmächtigten: Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.) (Gez.) J. Dubs.

(L. S.) (Gez.) Melegari.

„ „ F. Frey-Herossee.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien am 22. Juli laufenden Jahren abgeschlossenen Verträge. (Vom 9. Oktober 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1868
Date	
Data	
Seite	416-487
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 929

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.